

# aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen  
und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

## SiBe-Report

NEU: INFORMATIONEN FÜR  
SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



Tipps gegen Frühjahrsmüdigkeit im Job

Verkehrssicherheit auf dem Weg zur Arbeit

Neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“



## » Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ Prima Klima am Arbeitsplatz
- ▶ Gefahrstoff-Informationssystem „WINGIS“ Version 2.5

## » Im Blickpunkt

Seite 4–9

- ▶ Verkehrssicherheit für Beschäftigte auf dem Weg zur Arbeit
- ▶ Interview mit Dr. Alexander Spörner, Europäisches Motorradinstitut



## » Prävention

Seite 10–24

- ▶ **Serie:** Sicherheit in Sparkassen, Teil 2
- ▶ Novellierung der Gefahrstoffverordnung zum 1.1.2005
- ▶ Arbeitsmedizinische Betreuung bei Infektionsgefahr
- ▶ Deregulierung und Entbürokratisierung: Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
- ▶ „Multiplikatoren Ausbildung Gewaltprävention“ in der Psychiatrie
- ▶ Gewalt – ein Thema für die Schule?!



## » Recht und Reha

Seite 25–27

- ▶ Verbesserter Unfallschutz im Ehrenamt
- ▶ **Serie:** Das wissenswerte Urteil

## » Bekanntmachungen

Seite 28–31

- ▶ Sozialversicherungswahlen 2005
- ▶ Sitzungstermin
- ▶ Zuständigkeit für rechtlich selbständige Unternehmen
- ▶ Bekanntmachung neue UVV
- ▶ Außerkraftsetzung von UVVen

## » NEU: SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.

Dieser Ausgabe liegt die **aktuelle Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1)** bei.



„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse Nr. 2/2005 (April/Mai/Juni 2005).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayer. GUVV und Bayer. LUK, Körperschaften des öffentlichen Rechts  
 Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titze  
 Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann  
 Redaktionsbeirat: Christl Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Elmar Lederer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber  
 Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-1 35  
 Internet: [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) und [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de)  
 E-Mail: [oea@bayerguvv.de](mailto:oea@bayerguvv.de) und [oea@bayerluk.de](mailto:oea@bayerluk.de)  
 Bildnachweis: MEV: Titel, S. 3, 25; Bayer. GUVV: S. 8, 21; Motorrad: S. 9; Kreiskrankenhaus Ebersberg: S. 30; S. Mocny: U4  
 Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

# Impressum



# Prima Klima am Arbeitsplatz

## Tipps gegen Frühjahrsmüdigkeit im Job

**Zum Frühjahrsbeginn fühlen sich viele Menschen schlapp und lustlos. Trotzdem wird von ihnen im Büro oder an der Werkbank die volle Leistung verlangt. Mit richtiger Beleuchtung, Raumlüftung und ausreichender Bewegung kann man die Frühjahrsmüdigkeit jedoch in Schach halten.**

### Richtige Beleuchtung

Mancher Arbeitnehmer, der über längere Zeit bei künstlicher Beleuchtung arbeitet, fühlt sich abends wie zerschlagen. Müdigkeit, Augenbrennen, dumpfe Kopfschmerzen machen ihm zu schaffen. Das kann daran liegen, dass das Licht für den Kontrast zwischen Gedrucktem und Umgebung zu gering ist, sodass das Auge beim Lesen überanstrengt wird. Die Beleuchtungsstärke muss deshalb der Sehaufgabe angepasst sein. In Büros sollte sie 500 Lux nicht unterschreiten. Zu überprüfen ist auch, ob reflektierendes Licht auf ungünstig platzierten Bildschirmen, Papier und anderem Arbeitsgut blendet. Gegen Blendung hat sich eine „Zwei-Komponenten-Beleuchtung“ mit einem Deckenfluter und einer Arbeitsplatzleuchte bewährt. Für die Aktivität und das Wohlbefinden hat

die Lichtfarbe eine entscheidende Bedeutung. Leuchten, die das Lichtspektrum der Sonne gut wiedergeben, erleichtern die Informationsaufnahme durch die Augen. Die Lichtfarbe sollte warm-weiß oder neutral-weiß sein und niemals gemischt werden. Um welche Lichtfarbe es sich handelt, steht auf der Leuchtenverpackung.

### Kurz und kräftig lüften

Beim Atmen verbraucht der Mensch bei sitzenden Tätigkeiten vergleichsweise wenig Sauerstoff. Problematischer ist die Anreicherung mit Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Wird der Raum nicht gelüftet, stört das ausgeatmete Kohlendioxid bald das Wohlbefinden; der Mensch reagiert mit Konzentrationsschwäche und Kopfschmerzen. Empfohlen wird die Quer- oder Stoßlüftung mit weit geöffneten Fensterflügeln, auch wenn es draußen kalt ist, denn sie gewährleistet einen ausreichenden Luftaustausch in wenigen Minuten.

### Gegen Erkältungskrankheiten: Grünpflanzen ...

Bei trockener Raumluft steigt die Zahl der Atemwegsinfektionen. Liegt die relative Lufttrockenheit um oder gar unter



30 Prozent, werden die Schleimhäute anfällig für Infektionser-

reger. Arbeitsmediziner empfehlen ein einfaches Hausmittel: Grünpflanzen mit viel Blattoberfläche. An der täglichen Gießmenge sieht man die Wirksamkeit dieses natürlichen Luftbefeuchters. Pflanzen helfen außerdem gegen die elektrostatische Entladung, die ebenfalls bei trockener Raumluft gehäuft vorkommt.

### ... und viel Bewegung

Die wirksamste Gesundheitsförderung ist regelmäßiges körperliches Ausdauertraining. Es hilft nicht nur bei Übergewicht, sondern garantiert allgemeine Fitness. Degenerativen Erkrankungen wird vorgebeugt, das Immunsystem und sogar die Hirnleistung werden gestärkt. Je mehr die großen Muskelgruppen des Körpers gefordert werden, desto besser ist der Ausdauertrainingseffekt. Man sollte den Arbeitsweg oder die Einkaufsrunde für ein paar Schritte mehr nutzen, Rolltreppe und Fahrstuhl links liegen lassen und stattdessen die Treppe hochlaufen.

## Gefahrstoff-Informationssystem „WINGIS“ Version 2.5

**In diesem Jahr erscheint wieder eine neue Version des Gefahrstoff-Informationssystems „WINGIS“.**

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, die mit mehr als 100 Stunden Einsatzzeit für unsere Mitglieder tätig sind, erhalten „WINGIS“ ab April 2005 wieder kostenlos. Das Programm, entwickelt von GISBAU, dem



Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft, unterstützt die Betriebe beim sicheren Umgang mit Gefahrstoffen.

Enthalten sind unter anderem eine große Zahl fertiger Betriebsanweisungen, auch in vielen Fremdsprachen, wobei nur noch die speziellen Betriebsdaten ergänzt werden müssen.

NEU: Die Informationen in der Version 2.5 wurden an die neue Gefahrstoffverordnung, die am 1.1.2005 in Kraft getreten ist, angepasst. Der Nutzer erhält zusätzliche Hilfestellungen zur Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation. Außerdem bietet das Programm jetzt auch eine Datenbank zur Auswahl von Schutzhandschuhen mit Angabe des konkreten Produktes (Material, Typ, Hersteller).

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.gisbau.de](http://www.gisbau.de).

# Verkehrssicherheit für Beschäftigte auf dem Weg zur Arbeit

„Immer weniger Menschen sterben auf Deutschlands Straßen ...“, bei dieser scheinbar positiven Meldung der Bundesanstalt für Straßenwesen darf nicht vergessen werden, dass 5.844 Menschen im vergangenen Jahr ihr Leben im Straßenverkehr verloren haben und ca. 435.000 verletzt wurden [1]. Die Teilnahme am Straßenverkehr ist in den letzten Jahren sicherer geworden. Trotzdem erleiden insbesondere ungeschützte Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer häufig relativ schwere Verletzungen.

Dies spiegelt sich auch bei Verkehrsunfällen auf dem Weg zur und von der Arbeit im Bereich der Allgemeinen Unfallversicherung wider (Abb. 1). Denn auch hier sind trotz rückläufiger Unfallzahlen die Entschädigungsleistungen nach wie vor hoch. Setzt man die Arbeitszeit ins Verhältnis zur Fahrzeit, zeigt sich, dass das Gefährlichste an der Arbeit der Weg dorthin ist. Laut dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ereignen sich sogar 62 Prozent aller tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle im Straßenverkehr.

Individuelle Mobilität und Flexibilität nehmen in unserer Gesellschaft einen zunehmend höheren Stellenwert ein und werden für viele Berufe vorausgesetzt. Im Jahr 2004 registrierte das Kraftfahrtbundesamt in Deutschland erstmals über 54 Millionen Fahrzeuge (Abb. 2), darunter 45 Millionen Pkw – Tendenz steigend [2]. Hinzu kommt, dass durch die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt viele Arbeitnehmer gezwungen sind, weite Anfahrtswege zum Arbeitsplatz in Kauf zu nehmen. Umstrukturierungen von Unternehmen haben für die Beschäftigten teilweise längere Anfahrten zur Folge.

Von den durchschnittlich 11.500 km, die ein Pkw jährlich zurücklegt, entfällt ein Großteil auf die Strecke zum Arbeitsplatz, denn über 50 Prozent der Arbeitnehmer benutzen hierfür den eigenen Pkw [3].

## Unfallursachen

Ein Blick in die Statistik der Straßenverkehrsunfälle zeigt, dass die häufigste Unfallursache im Fehlverhalten der Fahrzeugführer zu suchen ist (Abb. 3). Vor allem eine

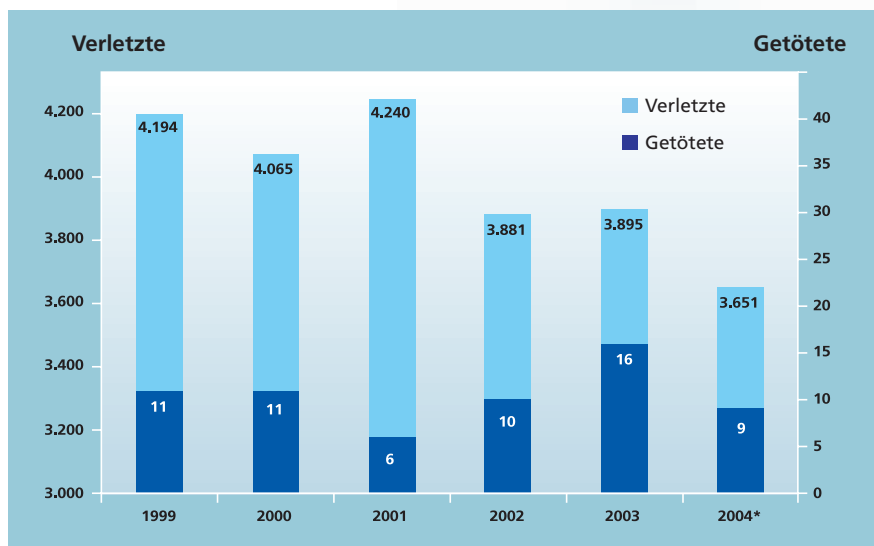


Abb. 1: Verkehrsunfälle auf dem Weg zur und von der Arbeit im Bereich des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK (ohne Schüler-Verkehrsunfälle) \*vorläufiges Ergebnis

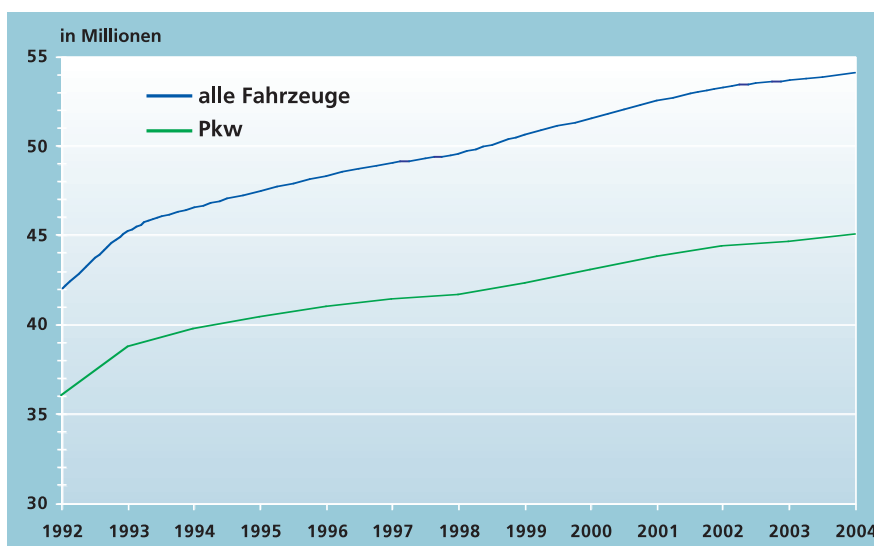


Abb. 2: Entwicklung des Fahrzeugbestands in Deutschland

Quelle: KBA

zu hohe Geschwindigkeit, ein zu geringer Abstand zum Vordermann und typische Aufmerksamkeitsfehler wie Missachtung der Vorfahrt, Abbiegefehler und falsche Straßenbenutzung führen immer wieder zu Unfällen. Besonders brisant einzustufen sind Unfälle unter Alkoholeinfluss oder beim Überholen, da hier oft mit einer extrem hohen Unfallschwere zu rechnen ist.

### Nicht angepasste Geschwindigkeit

Die Fahrt zur Arbeit oder nach Hause wird meist als lästiges Übel angesehen,

fällt sie doch zeitlich gesehen in den privaten Bereich. Steigende Arbeitszeiten und Überstunden verkürzen das eh schon knappe Zeitbudget für zahlreiche Freizeitermine. Reicht die eng kalkulierte Fahrtzeit aufgrund von Stau oder Parkplatzsuche nicht aus, entstehen Zeitdruck und Stress. Damit wächst nicht selten die Bereitschaft, risikoreicher zu fahren, um Zeit gut zu machen. Dies zeigt sich auch darin, dass eine nicht angepasste Geschwindigkeit die Unfallursache Nummer eins ist. Denn mit der

Geschwindigkeit steigt auch das Risiko, die Kontrolle über das Fahrzeug zu verlieren, nicht rechtzeitig bremsen und Gefahren zu spät wahrzunehmen zu können. Dabei bedeutet eine „nicht angepasste Geschwindigkeit“ nicht zwangsläufig ein Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit. Verkehrsaufkommen, Witterungs- und Lichtverhältnisse erfordern oft ein deutlich langsames Fahren.

### Ablenkung

Typische Fahrfehler (Vorfahrtsmissachtung, Abbiegefehler ...), die sich in der Statistik ganz vorne finden, entstehen nicht selten dadurch, dass der Fahrer abgelenkt ist. erinnert man sich an seine ersten Fahrstunden, weiß man, welches Maß an Konzentration für die komplexen Vorgänge beim Autofahren notwendig ist. Selbst wenn beim erfahrenen Fahrer wiederkehrende Handlungen, wie das Schalten automatisiert ablaufen, erfordert der Straßenverkehr ständig die volle Aufmerksamkeit. Werden während der Fahrt technische Geräte wie Autoradio, Navigationsgerät, Bordcomputer oder Handy bedient, reicht die Konzentration zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht mehr aus.

### Einschlafen

Ein von vielen Autofahrern unterschätztes Phänomen ist der tückische Sekundenschlaf, auch „Müdigkeitsattacke“ genannt. Nach Untersuchungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft [4] ist dieser Sekundenschlaf für rund ein Viertel aller tödlichen Unfälle auf Autobahnen verantwortlich. Laut ADAC ist das Fahrvermögen nach ca. 17 Stunden ohne Schlaf ähnlich reduziert wie bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille. Wer 24 Stunden wach ist, fährt so eingeschränkt, wie ein Fahrer mit 1,0 Promille Alkohol im Blut [5].

Beim Sekundenschlaf schläft der Fahrer nicht richtig. Trotz geöffneter Augen ist er aber nicht mehr in der Lage, richtig zu handeln. Dabei legt sein Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit von 130 km/h

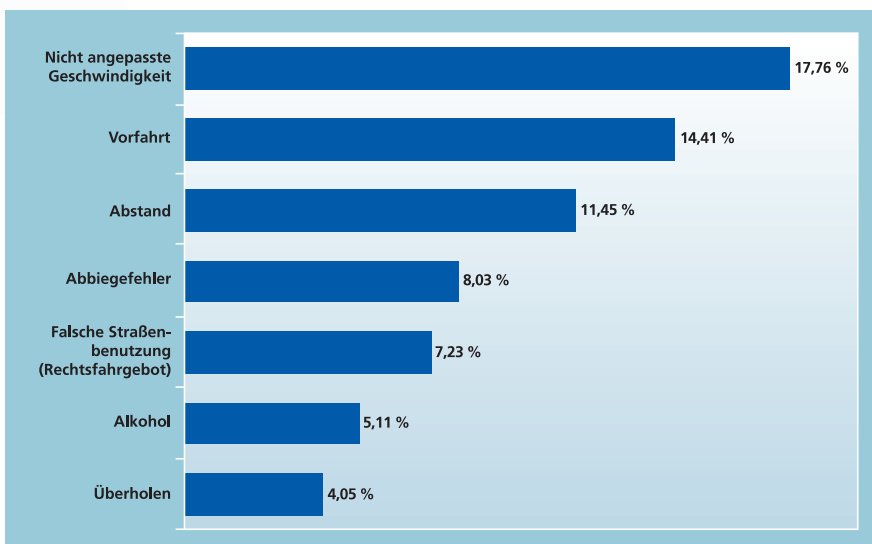


Abb. 3: Unfallursächliches Fehlverhalten der Fahrzeugführer

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2003

## Wegeunfälle

Verkehrsunfälle, die sich auf dem unmittelbaren, also direkten Weg zur Arbeit oder wieder nach Hause ereignen, zählen zu den Wegeunfällen. Hier greift für Versicherte der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei steht dem Versicherten die Wahl des Verkehrsmittels frei.

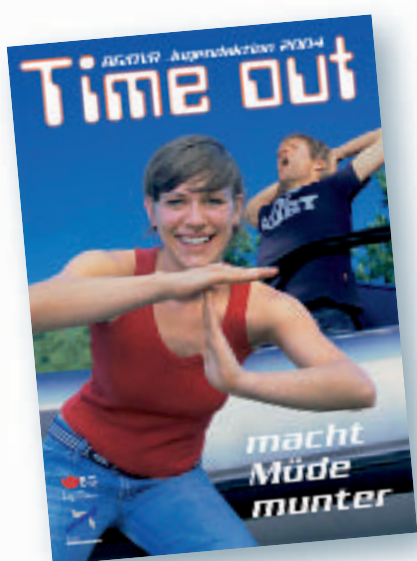
Umwege aus privaten Gründen sind nicht versichert. Versicherte haben jedoch auch dann Leistungsansprüche, wenn sie sich auf einem Umweg

verletzen, der zur Unterbringung der Kinder während der Arbeitszeit oder für Fahrgemeinschaften zur Arbeit nötig ist. Die Leistungen reichen von der Übernahme der Behandlungskosten bis hin zur Zahlung von Renten an Versicherte oder Hinterbliebene.

Aber Vorsicht! Ist die Verkehrstüchtigkeit durch die Einnahme von Alkohol oder Drogen eingeschränkt, kann es unter Umständen zu einem Erlöschen des Versicherungsschutzes kommen.

über 35 m in der Sekunde zurück. Eine Müdigkeitsattacke kann schneller überraschen als man glaubt. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) warnt: Wer regelmäßig zu wenig schläft, ist schlapp und abgespannt. Schläft jemand zwei Wochen lang nur sechs statt acht Stunden, ist er so stark beeinträchtigt, als hätte er eine Nacht komplett durchgemacht. Für Müdigkeitsattacken können neben Schlafmangel auch Stress, chronische Erkrankungen oder wiederkehrende kurze Atemstillstände (Apnoe) in der Nacht verantwortlich sein. Wer Warnsignale bei sich bemerkt, wie häufige Fahrfehler (schlechtes Spurhalten, Verschalten), brennende Augen, Tunnelblick, Gähnen und Frösteln, sollte unbedingt eine Pause machen. 20 Minuten schlafen oder sich an der frischen Luft bewegen ist sinnvoller als aufputschende Getränke zu sich zu nehmen. Deren Wirkung ist nur von kurzer Dauer, danach lässt die Leistungsfähigkeit schlagartig nach.

Der DVR hat aktuell eine Aktion gegen den Sekundenschlaf gestartet: „Time out – macht Müde munter“, Informationen unter [www.dvr.de](http://www.dvr.de)



## Alkohol

Bei 5,1 % aller Unfälle mit Personenschaden ist Alkohol die Ursache für das Fehlverhalten des Fahrzeugführers. Dies scheint auf den ersten Blick gar nicht so hoch. Erschreckender sieht die Bilanz jedoch aus, wenn man sich vergegenwärtigt, dass bei jedem vierten Unfall mit Schwerverletzten Alkohol im Spiel war – Alkohol, der sich auch am Morgen nach einer durchzechten Nacht auf dem Weg zur Arbeit noch im Blut befinden kann. Dieser Restalkohol kann höher sein als erwartet. Wer beispielsweise nachts um 2.00 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 1,4 ‰ aufweist, muss damit rechnen, dass er bei einer Abbaurate von 0,1 bis 0,2 ‰ pro Stunde am nächsten Morgen um 7.00 Uhr noch immer über 0,65 ‰ im Blut hat. Auch ohne Anzeichen von Fahrunsicherheit drohen dann mindestens 250 Euro Geldbuße, ein Fahrverbot von bis zu drei Monaten und vier Punkte im Verkehrszentralregister. Ist man in einen Unfall verwickelt, bekommt man in der Regel eine Teilschuld und setzt seinen Versicherungsschutz aufs Spiel.

## Sehen und gesehen werden

Jeder Dritte sieht nicht richtig – das ergab im Oktober 2004 die bisher größte in Deutschland durchgeführte Sehtestaktion „Woche des Sehens“. Die Beeinträchtigung des Sehvermögens erfolgt schleichend und wird oftmals vom Betroffenen nicht rechtzeitig wahrgenommen. Daher sollte man regelmäßig seine Sehschärfe kontrollieren lassen, bevor man im Blindflug sich und andere gefährdet. Dies betrifft vor allem Verkehrsteilnehmer in der Gruppe der 40- bis 50-Jährigen, bei denen viele die altersbedingte Verschlechterung des Sehvermögens ignorieren.

Und wer besser gesehen werden möchte, fährt auch tagsüber mit Licht. Gerade bei



schlechten Lichtverhältnissen, wie tiefstehender Sonne, harten Überhängen zwischen Hell und Dunkel werden Fahrzeuge mit Licht besser wahrgenommen. Auch in Städten können Verkehrsteilnehmer so besser zwischen parkenden und fahrenden Fahrzeugen unterscheiden. Wer hat nicht schon einmal fast ein Auto übersehen, weil es sich schlecht von der Umgebung abgehoben hat?

## Fußgänger

Arbeitnehmer, die zu ihrer Arbeit zu Fuß gehen und hierzu zählt auch der Fußweg zum Bus oder zur Bahn, gehören zu den schwächsten Verkehrsteilnehmern. Sie besitzen im Ernstfall keine technischen Schutzvorrichtungen wie Knautschzone, Gurte und Airbags und sind den anderen Verkehrsteilnehmern in punkto Geschwindigkeit und Gewicht weit unterlegen. Verbesserungen im Verkehrsraum, wie Fußgängerüberwege, Verkehrsinseln und niedrige Tempolimits in Wohngebieten führen auch bei Fußgängern zu rückläufigen Unfallzahlen. Dennoch verletzen sich jährlich immer noch ca. 35.000 Fußgänger im Straßenverkehr; über 800 werden getötet [7]. Dabei ist meist der Pkw der Unfallgegner des Fußgängers. Die kleine Silhouette des Fußgängers in Verbindung mit unauffälliger Kleidung führt gerade bei Dunkelheit dazu, dass er von Fahrzeuglenkern nicht gesehen wird. Bei fast zwei Dritteln der Unfälle, die auf falsches Verhalten des Fußgängers zurückzuführen sind, hat dieser nicht auf den Fahrzeugverkehr [8] geachtet. Starre Rammschutzbügel an der Front von Geländewagen, sogenannte „Kuhfänger“, die bei Fußgängern schwerste Verletzungen hervorrufen können, sollen für Neuwagen ab Mitte dieses Jahres verboten werden.

## Radfahrer

Wer mit dem Fahrrad zur Arbeit fährt, verhält sich gesundheits- und umweltbe-



wusst. Leider ist Radfahren auch gefährlich. So sind fast 10 Prozent aller Getöteten und über 15 Prozent aller Verletzten auf Deutschlands Straßen Radfahrer [7]. Betrachtet man die jährlich zurückgelegte Kilometerleistung im Verhältnis zum Auto, ist das Risiko mit dem Fahrrad zu verunglücken, relativ hoch. Jedoch kann der Radfahrer durch einige Verhaltensregeln seine Sicherheit deutlich erhöhen. Radfahrer müssen sich genauso an Verkehrsregeln halten wie Autofahrer. Das bedeutet auch, nur so schnell zu fahren, dass immer rechtzeitig gebremst werden kann und das Rad beherrscht wird. Gepäck sollte sicher mit entsprechenden Vorrichtungen transportiert werden. Taschen und Tüten haben am Lenker nichts verloren.

Auch für Radfahrer gilt: Auffallen um jeden Preis. Allerdings nicht durch falsches Verhalten, sondern durch korrekte Beleuchtung und kontrastreiche und farbenfrohe Kleidung. Und wer mit Köpfchen fährt, trägt selbstverständlich einen Helm. Der schützt nicht nur den Kopf, sondern sieht heute auch flott aus. Mit Helm bleibt der Kopf bei Sonnenschein übrigens kühler als ohne. Der Grund sind moderne Lüftungskanäle im Helm und der Schutz vor der direkten Sonnenstrahlung.

**Motorradfahrer**

Ist der Winter endlich vorbei, benutzen auch wieder viele Motorradfahrer ihre Maschine auf dem Weg zur Arbeit. Dass sich Motorradfahren einer immer größer werdenden Beliebtheit erfreut, zeigt auch die steigende Zahl der Motorräder (Abb. 4). Durch die längere Fahrpause im Winter gehen Fahrgeschick und Körperbeherrschung meist zurück. Deshalb sollten die ersten Fahrten im Frühjahr mit besonderer Vorsicht durchgeführt werden. Aber auch das Motorrad sollte vor der ersten Fahrt noch einmal gründlich überprüft werden. Besondere Beachtung gilt hierbei

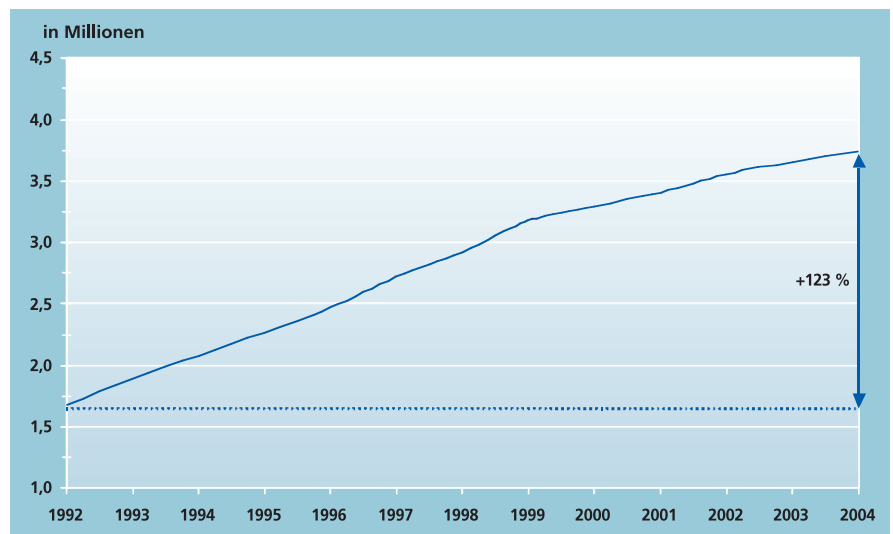


Abb. 4: Entwicklung des Bestands an Motorrädern in Deutschland

Quelle: KBA

den Reifen, die für Fahreigenschaften und Fahrsicherheit eine große Rolle spielen. Stimmt der Luftdruck, sind Beschädigungen sichtbar und ist noch genügend Profil vorhanden? Die gesetzliche Mindestprofiltiefe beträgt in Deutschland zur Zeit 1,6 mm (Ausnahmen: mindestens 1,0 mm für Reifen an Fahrrädern mit Hilfsmotor, Klein- und Leichtkrafträdern). Der Motorradfahrer sollte nicht nur seine Maschine, sondern auch sich selbst beherrschen. Vorausschauendes Fahren und die passende Schutzkleidung mit Helm sind der beste Eigenschutz.

**Prävention**

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK tragen durch Aufklärungsarbeit in Seminaren und durch gezielten Medieneinsatz dazu bei, dass Versicherte für die Gefahren im Straßenverkehr sensibilisiert werden. Durch die Zusammenarbeit mit Führungskräften, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten werden Beschäftigte immer wieder daran erinnert, wie sie ihre Gesundheit durch korrektes Verhalten im Straßenverkehr bewahren können. Darüber hinaus arbeiten der

Bayer. GUVV und die Bayer. LUK in Projekten eng mit anderen Organisationen, wie der Landesverkehrswacht in Bayern sowie mit dem DVR und dem ADAC zusammen.

**Autor: Thomas Roselt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV**

Literaturverzeichnis

- [1] Bundesanstalt für Straßenwesen, „Aktuelles 2004“, www.bast.de
- [2] Kraftfahrtbundesamt, „Statistische Meldungen“, Reihe 2; www.kba.de
- [3] Norddeutsche Metallberufsgenossenschaft, „Schwerpunkt Verkehrssicherheit“, Mitteilungen 5/04
- [4] W. Hell, „Unfallursache Einschlafen – Auftreten und Prävention von Müdigkeitsunfällen im Straßenverkehr“, Verkehrstechnisches Institut der Deutschen Versicherer, 2004
- [5] ADAC, „Sekundenschlaf: Die unterschätzte Gefahr“, www.adac.de
- [6] DVR/BG Jugendaktion 2004 „Time out – macht Müde munter“
- [7] Statistisches Bundesamt Deutschland, www.destatis.de
- [8] Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, „Die Straßenverkehrsunfälle in Bayern 2003“, Juni 2004



# Interview mit Dr. Alexander Sporner Europäisches Motorrad Institut (EMI)

**Dr.-Ing. Alexander Sporner ist Mitgründer des Europäischen Motorrad Instituts (EMI). Er blickt auf über 25 Jahre Unfallforschung auf diesem Sektor zurück. Dr. Sporner ist Dozent im Rahmen der Motorradvorlesung an der TU-München und selbst seit 30 Jahren begeisterter Motorradfahrer.**

**UV aktuell:** Motorradfahren gilt als risikoreiche Fortbewegungsart. Was macht Motorradfahren so riskant?

**Dr. Sporner:** Das Riskante am Motorradfahren tritt erst in Erscheinung, wenn es zu einem Unfall kommt. Dann nämlich fehlen die passiven Sicherheitselemente, die wir vom Auto her kennen: Gurt, Airbag und Verformungszone. Das Risiko, einen Unfall zu erleiden, ist mit dem der Pkw-Fahrer vergleichbar, da hier die Wahrscheinlichkeit von der persönlichen Risikobereitschaft des Fahrzeugführers abhängt. Wenn also ein Motorradfahrer sein eigenes Fahrkönnen richtig einschätzt und dazu auf die Fehler der anderen besser reagieren kann, sollte er eine unfallfreie Fahrt genießen können.

**UV aktuell:** Ist die Anzahl der Unfälle und der Verunglückten unter den Motorradfahrern ebenso rückläufig wie bei den Pkw-Fahrern?

**Dr. Sporner:** Die Unfallzahlen sind generell ebenso rückläufig, wobei man einige Besonderheiten beachten muss. Ein Grund für den Rückgang ist das immer höher werdende Fahreralter der Motorradfahrer. Weniger risikobereite junge Fahrer ergeben weniger Unfälle. Da aber die Wahrscheinlichkeit, einen Unfall zu erleiden, auch von der jährlichen Fahrleistung abhängt, hatten wir 2003 keinen Rückgang. In diesem Jahr stieg die Fahrleistung bedingt durch das extrem gute



Wetter stark an und damit leider auch die Anzahl der Unfälle. Im Jahr 2004 sanken die Unfallzahlen wieder.

**UV aktuell:** Auf dem Pkw-Sektor bieten technische Entwicklungen wie Airbag, ESP und Bremsassistent zunehmende Sicherheit. Gibt es ähnliche Trends auf dem Motorradsektor?

**Dr. Sporner:** Passive Sicherheitselemente, also Sicherheitseinrichtungen, die die Folgen (Verletzungen) eines Unfalles reduzieren, sind auf dem Motorrad sehr schwer zu realisieren. Die Beeinflussung der Bewegungsbahn des stürzenden Fahrers bei einem Unfall kann helfen, Verletzungen zu reduzieren. Hier sind Versuche mit speziellen Motorradairbags sehr Erfolg versprechend. Schnellere Erfolge in Bezug auf eine verbesserte Sicherheit liefern aktive Sicherheitselemente, also Einrichtungen, die helfen, den Unfall zu vermeiden. Ein Element ist dabei besonders zu erwähnen und zwar das Anti-Blockier-System für Motorräder. Aus der Analyse des realen Unfallgeschehens haben wir zweifelsfrei feststellen können, dass der oft tödliche Sturz bei einer

Schreckbremsung durch das Blockieren des Vorderrades durch ein ABS verhindert werden kann. In vielen Fällen wird der Unfall sogar ganz vermieden, da der Motorradfahrer seine maximale Bremsverzögerung besser ausnutzen kann. Und selbst wenn der Bremsweg nicht mehr ausreicht, kann durch das maximale Bremsen die Geschwindigkeit zumindest drastisch reduziert werden und die Verletzungen fallen weniger schwer aus.

**UV aktuell:** Wie sieht der typische Motorradunfall aus? Wer trägt meist die Schuld?

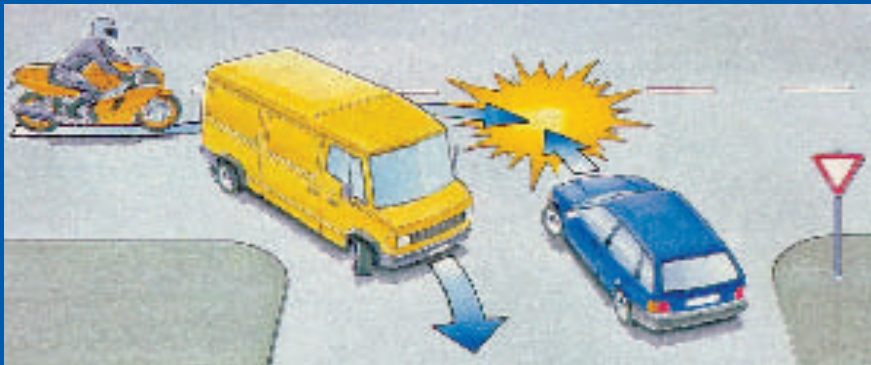
**Dr. Sporner:** Man muss zwischen Alleinunfällen und Unfällen zwischen zwei Verkehrsteilnehmern unterscheiden. Bei Alleinunfällen ist leider der Motorradfahrer durch Fahrfehler und nicht Beherrschen der Geschwindigkeit selbst schuld. In dieser Gruppe sterben auch prozentual am meisten Motorradfahrer.

Bei Kollisionen mit anderen Verkehrsteilnehmern sieht es wieder anders aus, denn hier ist über die letzten Jahre konstant die Hauptschuld beim Unfallgegner zu finden. Bei ca. 65 % liegt der Verursacheranteil beim Unfallgegner; d. h. nur in einem Drittel aller Kollisionen trägt die Unfallschuld der Motorradfahrer.

**UV aktuell:** Welche Situationen, bei denen sich Auto und Motorrad begegnen sind besonders kritisch?

**Dr. Sporner:** Die Kreuzung steht im Vordergrund der gefährlichen Situationen. Wichtig dabei ist, dass der Motorradfahrer in den meisten Fällen total übersehen wird und nicht etwa wie oft angenommen, nur seine Geschwindigkeit falsch eingeschätzt wird. Eine Reihenfolge der gefährlichen Begegnungen zeigen die folgenden Bilder.



**Kreuzung:**

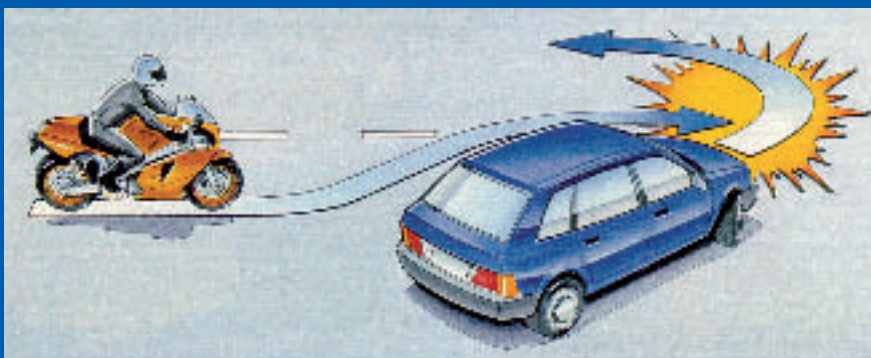
Pkw biegt ein oder überquert die Vorfahrtsstraße, Motorrad kommt von links.

42 % aller unverschuldeter Kollisionen ereignen sich an solchen Kreuzungen. Besonders gefährlich, wenn man von einem größeren Fahrzeug verdeckt wird.

**Einmündung oder Kreuzung:**

Linksabbiegender Pkw, entgegenkommendes Motorrad.

26 % aller Kollisionen werden durch einen links abbiegenden Unfallgegner verursacht

**Pkw wendet:**

9 % aller „gefährlichen Begegnungen“ werden durch einen wendenden Pkw verursacht.

(Bildquellen: Motorrad)

Die restlichen Unfälle verteilen sich auf Kollisionen, bei denen der Pkw den Fahrstreifen wechselt (11 %), ein überholender Pkw mit dem Motorrad kollidiert (7 %) und 5 % sonstige Kollisionen.

**UV aktuell:** Wie kann sich der Motorradfahrer durch sein Verhalten besser schützen?

**Dr. Sporner:** Alle Unfälle, bei denen der Motorradfahrer selbst schuld war, kann er am besten selbst durch sein Verhalten vermeiden. Da er aber, wie angesprochen, in zwei Drittel aller Kollisionen nicht schuld ist, muss man Wege finden diese Situationen zu entschärfen. Aus

einer Untersuchung, die nur unschuldige Motorradfahrer zum Inhalt hatte, konnten die folgenden Regeln für ein sicheres Fahren aufgestellt werden.

1. Vertraue nie auf Deine Vorfahrt. Ein bisschen italienische Mentalität anstelle deutscher Sturheit kann viel helfen.
2. Fahre sichtbar und für den Pkw-Fahrer erkennbar. Lieber auf sich aufmerksam machen, als stur weiterfahren.
3. Reagiere (z. B. Gaswegnehmen, Bremsbereit sein) lieber 100-mal umsonst, als einmal zu spät oder gar nicht.

**Mehr Informationen gibt es in einem Video zu diesem Thema. Zu beziehen**

**von AVS Film München, Gräfstr. 21, 81241 München, Tel.: 089 / 88 17 62**

**UV aktuell:** Was sollte man zu Beginn der Motorradsaison besonders beachten?

**Dr. Sporner:** Damit rechnen, dass die anderen Verkehrsteilnehmer erst wieder an das Vorhandensein von Motorrädern im Straßenverkehr gewöhnt werden müssen. Auch seine eigenen Fahrkünste sollte man nach einer Winterpause erst wieder durch eine Einfahrstrecke aufwecken.

**Die Fragen stellte Thomas Roselt, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV**

# SERIE: Sicherheit in Sparkassen

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ stellt eine Vielzahl von Sicherungsmöglichkeiten zur Verfügung, um den Anreiz, eine Sparkasse zu überfallen, gering zu halten. Der Druck auf Sparkassen, Sach- und Personalkosten zu reduzieren, die Einführung neuer Techniken und nicht zuletzt der Wunsch, die Kundenberatung zu erhöhen, führten zur intensiven Interpretation und Hinterfragung der UVV „Kassen“. In einer mehrteiligen Serie werden deshalb vom Bayer. GUVV notwendige Sicherungskonzepte der Sparkassen erläutert und erklärt.

## Begriffsbestimmungen, Festlegung des Kassensystems, gesicherter Kassenarbeitsplatz

### 2 Begriffsbestimmungen

Um die nachfolgenden Erläuterungen und Auslegungen zum Vorschriftenwerk (Sparkassen) des Bayer. GUVV besser verstehen zu können, werden zunächst dafür notwendige Begriffsbestimmungen aufgeführt und erklärt. Die in diesem Zusammenhang aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf UVV „Kassen“ (GUV-V C9).

#### 2.1 Öffentlich zugänglicher Bereich

**§ 2 Abs. 1:** „Öffentlich zugänglich im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind solche Bereiche von Betriebsstätten, die ohne besondere Hilfsmittel betreten oder erreicht werden können.“

Zu § 2 Abs. 1: „Besondere Hilfsmittel sind z. B. Schlüssel“

Bei der Definition „öffentlich zugänglicher Bereich“ geht es letztlich um die Erreichbarkeit von Bereichen ohne Betätigung oder Benutzung eines Schlüssels oder sonstiger Hilfsmittel. „Geschlossene“ Türen stellen keine ausreichende Behinderung dar, sie müssen vielmehr verschlossen sein, nicht jedoch unbedingt verriegelt. Eine Tür mit einem Knäuf, die nur mit einem Schlüssel oder besonderen Hilfsmitteln geöffnet werden kann, erfüllt die Bedingungen für einen öffentlich nicht zugänglichen Bereich.

Eine Sonderstellung nimmt der Kassierer-Arbeitsplatz in der Durchschuss oder Durchbruch hemmenden Kassenbox ein, die Sicherheit gegen unbefugten Zugriff für die bereitgestellten griffbereiten Banknoten und für den Schutz des beschäftigten Kassierers bietet. Obwohl dieser Arbeitsplatz normalerweise für Außenstehende nicht erreichbar ist, spricht man in diesem Fall auch von einem „öffentlich zugänglichen Bereich“. Der unmittelbare Zusammenhang zum Schalteraum besteht deshalb, weil einerseits eine Sichtverbindung auf das griffbereite Bargeld bzw. auf die Ein- und Auszahlungsvorgänge gegeben ist, andererseits die Kommunikation durch Sprache, Geräusche, Gesten und Zeteldurchreiche möglich ist.

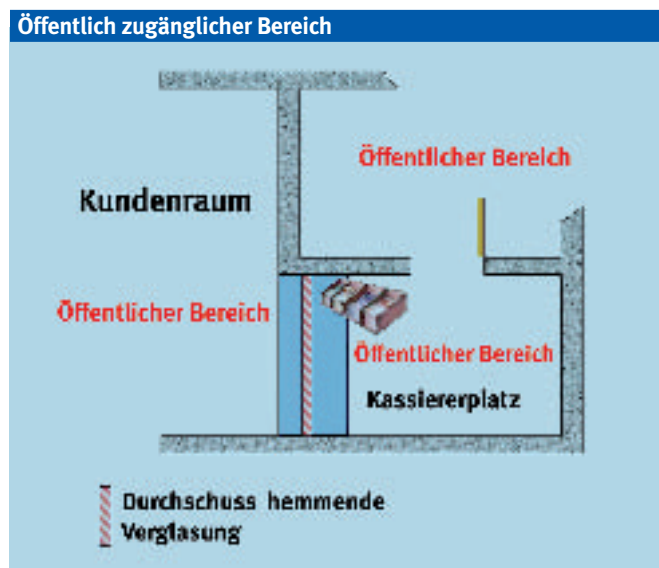
Teil 1 – Gesetzliche Grundlagen der UVV Kassen

### Teil 2 – Begriffsbestimmungen, Festlegung des Kassensystems, gesicherter Kassenarbeitsplatz

In weiteren Teilen:

- Ungesicherter Kassenarbeitsplatz, Kleinstzweigstelle
- Allgemeine Sicherungsmaßnahmen
- Gefährdung von Sparkassenmitarbeitern durch „Überfälle“ außerhalb der Öffnungszeiten
- Betriebsanweisung/Unterweisung

Wenn Nebenräume neben einer Kassenbox angeordnet sind und von dort ohne Hilfsmittel betreten werden können, sind diese Bereiche ebenfalls „öffentlich zugänglich“.



#### 2.2 Griffbereite Banknoten

**§ 2 Abs. 2:** „Griffbereit im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Banknotenbestände dann, wenn der Zugriff zu den Banknoten ohne besondere Erschwernis möglich ist.“



Zu § 2 Abs. 2: „Besondere Erschwernisse sind z. B. gegeben bei Verwahrung der Banknoten in Behältnissen, die unter Zeit- und Doppelverschluss stehen.“

Der Begriff „griffbereit“ wird im Wesentlichen durch die zeitliche Komponente bestimmt. Art und Beschaffenheit eines Behältnisses sind nicht entscheidend. Vorrangig kommt es darauf an, dass

nicht schnell auf den Bestand zugegriffen werden kann. Auch bei der Verwahrung unter „Doppelverschluss“ hat es oberste Priorität, den schnellen Zugriff auf Banknotenbestände zu verhindern.



In den Durchführungsanweisungen zu § 32 Abs. 2 sind die Sperrzeiten für nicht griffbereite Banknotenbestände festgelegt. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Bestände erst nach Ablauf der festgelegten Sperrzeiten zugänglich sind.

### 2.3 Nebenbestände

Nebenbestände sind

- ▶ die Banknotenbestände, die bei Arbeitsplätzen mit griffbereiten Banknoten für die Nachversorgung benötigt werden,
- ▶ die bei Arbeitsplätzen mit „Beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten“ (BBA) für den Kassenbetrieb erforderlichen avisierten Banknotenbeträge, Großgeldscheine und Sorten.

Nebenbestände sind unter Zeitverschluss in entsprechenden Behältnissen oder unter Doppelverschluss mit entsprechender zeitlicher Verzögerung aufzubewahren.

### 2.4 Hintergrundbestand

Hintergrundbestände sind

- ▶ Banknotenbestände, die auch während der Geschäftszeiten in Wertschutzschranken oder -räumen verwahrt sind und nicht für den täglichen Zahlungsverkehr benötigt werden bzw. vorgesehen sind.
- ▶ Hintergrundbestände sind im Wertschutzschrank im Nebenraum aufzubewahren. Schlüssel sind im Zeitverschlussbehältnis zu deponieren. Alternativ ist ein Elektronenschloss zu verwenden.

#### Sperrzeiten beim Hintergrundbestand

im öffentl. zugänglichen Bereich	Sperrzeit von 5 Minuten
im öffentl. nicht zugänglichen Bereich	Sperrzeit von 3 Minuten

### 2.5 Banknotenautomaten – Zeitverschlussbehältnisse

In den Selbstbedienungszonen der Sparkassen sind heutzutage eine Reihe von Selbstbedienungsautomaten aufgestellt, an denen Kunden (Kundenkarte/Eingabe PIN) ihre Geldgeschäfte alleine erledigen können. Die UVV „Kasse“ bezeichnet diese SB-Geräte als „**Kundenbediente Banknotenautomaten**“ (KBA). Hierzu gehören neben den Geldausgabeautomaten (GAA) auch Einzahlungs- und Wechselautomaten. Man unterscheidet außerdem noch Outdoor-Automaten, die im Freien an der Außenwand der Sparkasse installiert und Indoor-Geräte, die in einem Selbstbedienungsfoyer aufgestellt werden.

„**Beschäftigtenbediente Banknotenautomaten**“ (BBA) sind Geldausgabeautomaten, die nur von Mitarbeitern der Sparkasse bei der Kundenbedienung betätigt werden. Die zur Auszahlung kommenden Geldbeträge werden über eine Tastatur angefordert und anschließend programmgesteuert zur Verfügung gestellt. Durch

den Einsatz von BBA können Kassenarbeitsplätze im öffentlich zugänglichen Bereich geschaffen werden und somit ein direkter Kontakt ohne störende Glasaufbauten zwischen Kunde und Mitarbeiter geschaffen werden. BBA werden oft auch als „Automatischer Kassentresor“ (AKT) bezeichnet.

Während beim Einsatz von BBA die Geldbestandsverwaltung und die Geldauszahlung programmgesteuert ablaufen und somit nur die vom Mitarbeiter angeforderten Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden, kann der Beschäftigte bei der Verwendung von „**zeitverschlossenen Behältnissen mit zeitlich gestaffelter Betragsfreigabe**“ selbst die Geldbestandsverwaltung übernehmen. Ein Teil der Banknoten kann als griffbereiter Banknotenbestand für Kassengeschäfte verwendet werden, während die übrigen Banknoten unter Zeitverschluss im Behältnis verwahrt werden.

„**Zeitverschlussbehältnisse**“ sind Behältnisse zur Verwahrung von Banknotenbeständen, die mit einem Zeitverschlussystem ausgestattet sind, das sicherstellt, dass die Behältnisse erst nach einer bestimmten Sperrzeit geöffnet werden können. Zeitverschlussbehältnisse sind z. B.

- ▶ Tagestresore mit Zeitverschluss (§§ 11 bis 15 – Zeitverschlussbehältnis mit Einwurfschacht für Banknoten, die den griffbereiten Höchstbetrag übersteigen),
- ▶ Behältnisse für zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe (§ 16 – Durchbruch hemmende Abtrennungen in Verbindung mit Behältnissen für zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe),
- ▶ Zeitverschlussbehältnis für Nebenbestände (§ 18 – Nebenbestände beim BBA/Banknoten, die im BBA nicht verfügbar sind/ausländische Währung).

### 2.6 Blickkontakt

Das Wort „Blickkontakt“ steht als Synonym dafür, dass sich Mitarbeiter im selben Raum befinden und sowohl Blick- als auch Sprechkontakt haben. Die Anwesenheit von Personen in Sparkassen, die aufgrund der vorhandenen Geschäftsstellenart Blickkontakt haben müssen, darf nur kurzfristig unterbrochen werden, z. B. durch einen Gang zur Toilette.

#### Als kurzfristige Unterbrechung können nicht angesehen werden:

- ▶ Urlaub,
- ▶ Krankheit,
- ▶ Mittagspausen,
- ▶ Ausbildungsmaßnahmen,
- ▶ Besuche beim Kunden,
- ▶ Tätigkeiten in Nebenräumen.

### 3 Festlegung des Kassensystems

Immer wieder werden Klagen laut, wenn Sparkassen mit ihrem bestehenden Kassensystem bestimmte Beratungs- oder Serviceleistungen nicht haben. Es liegt auf der Hand, dass kleinere Sparkassenfilialen mit minimaler Besetzung nicht alle von Sparkasse und Kunden gewünschten Leistungen anbieten können. Deshalb



sollte beim Neu- oder Umbau einer Sparkassenfiliale zunächst geprüft werden, welche Leistungen angeboten werden sollen, um dann anschließend ein dazu passendes Sparkassenkonzept zu erstellen. Ein wesentlicher Teil dieses Konzeptes ist das darauf abgestimmte Kassensystem. Der Weg zur Festlegung dieses Systems wird im folgenden Ablaufschema dargestellt.



## 4 Gesicherte Kassenarbeitsplätze

### §§ 11 – 16 UVV „Kassen“ (GUV-V C 9)

DIN – Normen, die bei gesicherten Kassenarbeitsplätzen eingehalten werden müssen:

- ▶ DIN EN 356: „Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen manuellen Angriff“,
- ▶ DIN EN 1063: „Sicherheitssonderverglasung; Prüfverfahren und Kasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss“.

#### 4.1 Durchschuss hemmende Abtrennungen

§ 11 Abs. 1: „Arbeitsplätze mit griffbereiten Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen müssen Durchschuss hemmend abgetrennt sein.“

Anzahl Mitarbeiter mit Blickkontakt	je Kassiererarbeitsplatz
1	max. 25.000 Euro
2–5	max. 40.000 Euro
ab 6	max. 50.000 Euro

Ziel einer Durchschuss hemmenden Abtrennung ist es, einem potenziellen Täter den direkten Zugriff auf verwahrtes Geld zu ent-

ziehen. Letztlich soll die Abtrennung den Anreiz für einen Überfall vermindern und somit die Mitarbeiter der Sparkasse schützen.

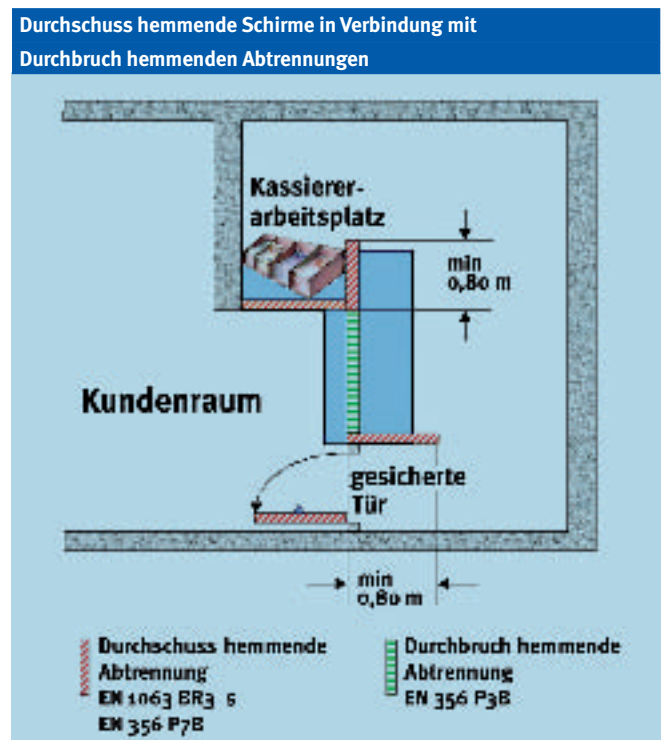
Durchschuss hemmende Aufbauten sind aus Materialien, die ausreichenden Schutz gegen den Beschuss mit Handfeuerwaffen gängiger Kaliber gewähren. Einen hundertprozentigen Schutz können diese Abtrennungen für den Versicherten jedoch nicht bieten. So müssen stabile formschlüssige Klammerreihen am oberen und unteren Bereich der Gläser angeordnet werden, um eine ausreichende Befestigung zu erreichen.

#### Folgende Materialien können für Durchschuss hemmende Abtrennungen verwendet werden:

- ▶ Glas – Widerstandsklasse BR3-S nach DIN EN 1063 und P7B nach DIN EN 356,
- ▶ Stahlblech – Güteklasse St 52-3 nach DIN EN 10025; Stärke mind. 3 mm,
- ▶ Vollsteinmauerwerk – Wandstärke mind. 115 mm,
- ▶ Holz – Hartholz mind. 100 mm dick; Weichholz mind. 200 mm dick,
- ▶ Sonstige Werkstoffe – beliebige Werkstoffkombinationen sind möglich, wenn eine Durchschusshemmung analog DIN EN 1063 durch ein Beschuss-Amt nachgewiesen wird.

#### 4.2 Durchschuss hemmende Schirme in Verbindung mit Durchbruch hemmenden Abtrennungen

§ 12 Abs. 1: „Abweichend von § 11 ist für Arbeitsplätze mit griffbereiten Banknoten eine Durchschuss hemmende Abschirmung ausreichend, wenn eine unmittelbare Bedrohung an diesen Arbeitsplätzen durch zusätzliche Durchbruch hemmende Abtrennungen verhindert ist.“



Anzahl Mitarbeiter mit Blickkontakt	je Kassiererarbeitsplatz
1	max. 25.000 Euro
2–5	max. 40.000 Euro
ab 6	max. 50.000 Euro

Die in § 12 dargestellte Möglichkeit des Kassensarbeitsplatzes ist als Alternative zur Standardsicherung nach § 11 vorgesehen. Die Durchbruch hemmende Ausführung von Schirm und Türe dient der unmittelbaren Sicherheit der Arbeitsplätze – auch gegen Beschuss. In Ergänzung dazu sollen die Durchbruch hemmenden Aufbauten einen ungehinderten Zugang des Täters zum Arbeitsplatz verhindern.

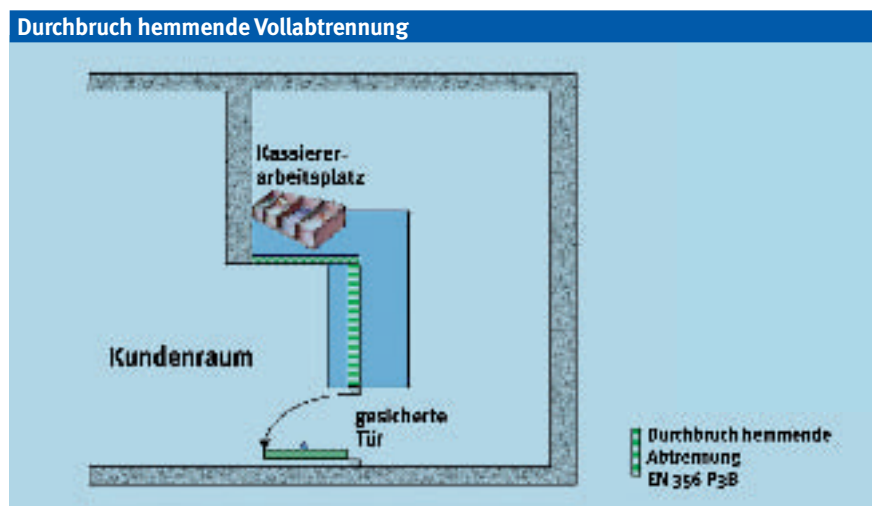
Die Regelung des § 12 Abs. 1 ermöglicht den Einsatz von weniger als sechs Personen, obwohl Teile der Abtrennungen aus Durchbruch hemmenden Elementen bestehen können, solange der Kassiererarbeitsplatz und der Türbereich Durchbruch hemmend gesichert sind. Für den Versicherten besteht ein ausreichender Schutz, wenn er hinter den Durchbruch hemmenden Abtrennungen stehend und vom öffentlich zugänglichen Bereich aus nicht unmittelbar mit der Waffe bedroht werden kann. Die bei diesem Kassensystem zulässigen Sprech- und Durchreicheöffnungen in den Aufbauten ermöglichen mit dem Kunden eine gute Kommunikation.

**Folgende Materialien können für Durchbruch hemmende Abtrennungen verwendet werden:**

- ▶ Glas-Widerstandsklasse P3A nach DIN EN 356,
- ▶ feste Vergitterungen – Mindeststärke von 8 mm,
- ▶ für andere Materialien muss die gleiche Schutzwirkung nachgewiesen sein. Einscheiben-Sicherheitsglas darf nicht verwendet werden.

**4.3 Durchbruch hemmende Abtrennungen**

**§ 14 :** „Abweichend von § 11 dürfen Arbeitsplätze mit griffbereiten Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen nur Durchbruch hemmend abgetrennt sein, wenn in diesen Bereichen die ständige Anwesenheit von mindestens sechs Versicherten mit Blickkontakt gewährleistet ist.“



Anzahl Mitarbeiter mit Blickkontakt	je Kassiererarbeitsplatz
ab 6	max. 50.000 Euro

Geschäftsstellen, in denen die ständige Anwesenheit von mindestens sechs Mitarbeitern mit Blickkontakt gewährleistet ist, dürfen im Kassenbereich mit Durchbruch hemmenden Abtrennungen gesichert werden. Diese im Hinblick auf die Standardlösung im § 11 reduzierten Sicherheitsanforderungen erklären sich durch den Abschreckungseffekt, den eine große Zahl von Mitarbeitern auf den Täter ausübt.

**4.4 Durchbruch hemmende Abtrennungen in Verbindung mit Behältnissen für zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe**

**§ 16 Abs. 1:** „Abweichend von § 11 dürfen Arbeitsplätze mit griffbereiten Banknoten in öffentlich zugänglichen Bereichen auch Durchbruch hemmend abgetrennt sein, wenn dort Behältnisse für zeitlich gestaffelte Betragsfreigabe eingesetzt sind und in diesen Bereichen die ständige Anwesenheit von mindestens zwei Versicherten mit Blickkontakt gewährleistet ist.“

Anzahl Mitarbeiter mit Blickkontakt	je Kassiererarbeitsplatz
2–3	max. 10.000 Euro
4–5	max. 15.000 Euro

Bei Geschäftsstellen mit zwei oder mehr ständig anwesenden Versicherten mit Blickkontakt ist nach § 16 als Alternative zu § 11 eine Durchbruch hemmende Abtrennung möglich. Griffbereite Banknoten müssen aber dann innerhalb des Kassenbereiches in einem berufsgenossenschaftlich geprüften Behältnis mit Zeitverzögerung aufbewahrt werden.

Dieses Behältnis muss mindestens fünf Öffnungs-/Zeitstufen, d. h. mindestens fünf Fächer besitzen. Zur Öffnung jeden Faches sind mindestens 30 Sekunden einzuhalten; das Gesamtbehältnis soll frühestens nach 10 Minuten geöffnet werden können. In § 16 Abs. 3 wird ein Hinweis auf die zeitverschlussgesicherte Aufbewahrung der Geldbestände gefordert. Für potenzielle Täter wird dadurch das Risiko eines Überfalls schwer kalkulierbar.

*Autor: Michael Böttcher,  
Geschäftsbereich Prävention  
beim Bayer. GUVV*

# Novellierung der Gefahrstoffverordnung zum 1.1.2005

Die neue Gefahrstoffverordnung enthält bestehende und bewährte Schutzstandards aus dem bisherigen Recht und Regelwerk. Gleichzeitig erhalten die Unternehmen größere Entscheidungsspielräume; damit wird das Gefahrstoffrecht verstärkt den Bedürfnissen von Klein- und Mittelbetrieben gerecht.

Wesentliche Neuerungen sind das Schutzstufenkonzept als gefährdungsorientiertes, aufeinander aufbauendes System von Maßnahmen zum sicheren Arbeiten mit Gefahrstoffen. Außerdem erfolgt erstmals die Einführung des Begriffes der Gefährdungsbeurteilung in das deutsche Gefahrstoffrecht. Mit zusätzlichen Angebotsuntersuchungen zu den weiter bestehenden Pflichtuntersuchungen und vermehrter Beratung der Beschäftigten wird das Aufgabenspektrum der arbeitsmedizinischen Vorsorge deutlich erweitert.

Der Begriff „Tätigkeit“ ersetzt den bisher bekannten „Umgang“. Die altbekannten Grenzwerte MAK- und BAT-Wert werden zurückgezogen und durch ausschließlich medizinisch begründete „Arbeitsplatzgrenzwerte“ bzw. „Biologische Grenzwerte“ ersetzt. Alle technisch begründeten Grenzwerte (TRK) werden ersatzlos gestrichen. Ziel ist es, zukünftig auch für Stoffe mit bisherigem TRK-Wert gesundheitsrisikobasierte Grenzwerte einzuführen.

## Gefährdungsbeurteilung von zentraler Bedeutung

Grundlage für jede Tätigkeit mit Gefahrstoffen im Unternehmen ist die Gefährdungsbeurteilung. Diese soll unter Beteiligung einer fachkundigen Person – in der Verordnung genannt sind beispielsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt – durchgeführt werden. Im

§ 7 „Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung“ sind als Hilfestellung konkrete Angaben zur Vorgehensweise aufgeführt. Der Arbeitgeber hat mit Hilfe von Angaben der Hersteller, insbesondere dem Sicherheitsdatenblatt, alle Informationen zu beschaffen, die eine Beurteilung der toxikologischen und physikalisch-chemischen Gefährdungen durch den eingesetzten Stoff ermöglichen. Auch Stoffe, die zunächst nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind, müssen in die Beurteilung miteinbezogen werden, wenn sie als solche wirken können (z. B. Erstickungsgefahr bei Tätigkeiten mit flüssigem Stickstoff).

## Schutzstufen

Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung erfolgt für die toxikologischen Gefährdungen die Zuordnung der Tätigkeiten zu den vier Schutzstufen. Zusätzlich zu den dort genannten Maßnahmen sind ebenfalls aufgrund der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen gegen Gefährdungen durch Brände und Explosionen zu ergreifen.

**Schutzstufe 1** enthält die Mindeststandards, die bei jeder Tätigkeit mit Gefahrstoffen mit geringer Gefährdung anzuwenden sind, im Wesentlichen also die Anforderungen aus der TRGS 500.

**Schutzstufe 2** fordert zusätzlich zu den Mindeststandards in den Grundmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten insbesondere die Minimierung der Exposition zusammen mit einer Substitutionsprüfung. Die daran anschließende bekannte Rangfolge der Schutzmaßnahmen,

- ▶ Anwendung geeigneter Verfahren nach dem Stand der Technik,
- ▶ kollektive Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle (z. B. Be- und Entlüftung),

- ▶ geeignete organisatorische Maßnahmen,
  - ▶ individuelle Schutzmaßnahmen wie PSA,
- wird an dieser Stelle wieder aufgeführt.

**Schutzstufe 3** gilt für Stoffe, die als „giftig“ oder „sehr giftig“ gekennzeichnet sind. Hier werden ergänzende Maßnahmen zu denen der Stufen 1 und 2 zum Schutz bei hoher Gefährdung aufgeführt, wie z. B. Arbeiten im geschlossenen System, Ermittlung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten oder Zutrittsbeschränkungen.

**Schutzstufe 4** umfasst neben den Maßnahmen der Schutzstufen 1 bis 3 ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, mutagenen oder fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen.

Für die praktische Umsetzung können sich Unternehmer auch weiterhin auf das bestehende technische Regelwerk stützen. Insbesondere die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) haben mit der Verordnung eine größere Bedeutung erhalten. Bei Einhaltung der Verfahren nach den TRGS ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung erfüllt sind (Vermutungswirkung). Zur Zeit werden die bestehenden TRGS an die neue Verordnung angepasst, Passagen, die im Widerspruch mit der neuen Verordnung stehen, sind bereits jetzt gegenstandslos.

*Autorin: Dr. Birgit Wimmer, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV*





# Arbeitsmed. Betreuung bei Infektionsgefahr

**Mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung wurden 15 weitere Verordnungen aus dem Arbeitsschutz- und Umweltrecht, zum Mutterschutz, zur Gentechniksicherheit, zur Betriebssicherheit und zum Umgang mit Biostoffen neu gefasst.**

Die Veränderungen der Biostoffverordnung sind besonders bedeutsam für die arbeitsmedizinische Betreuung von Arbeitnehmern, weil der bisherige § 15 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ durch zwei neue Paragraphen ersetzt und der Anhang IV „Verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ wesentlich erweitert wurde. Auch einige weitere Modifikationen des ursprünglichen Verordnungstextes beziehen sich auf die betriebsärztliche Betreuung von Beschäftigten, die Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen haben.

## Neue Aufgaben für Arbeitssicherheit

Durch die Überarbeitung der Biostoffverordnung haben sich Änderungen in der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ergeben: Hieß es bisher, dass die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsarzt, bzw. der Arzt, der Vorsorgeuntersuchungen durchführt, bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen sind, ist der Arbeitgeber nun gehalten, sich von Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt fachkundig beraten zu lassen, sofern er selbst nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügt. Diese Veränderung könnte als Stärkung der Beraterposition von Betriebsarzt und Fachkraft interpretiert werden.

Allerdings ist die Verpflichtung entfallen, die Gefährdungsbeurteilung routinemäßig in mindestens jährlichen Abständen zu überprüfen. Eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist nur mehr notwendig, wenn sich die Arbeitsbedingungen maßgeblich geändert haben oder wenn bei Beschäftigten Erkrankungen auftreten, die auf den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen zurückgeführt werden können. Auch wenn der untersuchende Arzt bei

der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung gesundheitliche Bedenken gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen geltend macht, muss die Gefährdungsbeurteilung überprüft werden.

Neu hinzugekommen ist die Verpflichtung der Arbeitgeber, für alle Beschäftigten, die mit biologischen Arbeitsstoffen arbeiten, im Rahmen der Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung sicherzustellen. Dabei ist auf bestehende Untersuchungsangebote hinzuweisen und auf besondere Gefährdungen, z. B. bei Störungen der Immunabwehr von Beschäftigten, einzugehen. In diese Unterweisung soll der Arzt, der die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchführt, eingebunden werden.

## Neue Qualifikationsanforderungen zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

Die Einzelheiten der arbeitsmedizinischen Betreuung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wurden – in Anlehnung an die novellierte Gefahrstoffverordnung – neu definiert: Es sind hier grundsätzlich nur mehr Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zugelassen, wobei für diese keine Ermächtigung durch Landesbehörden oder Unfallversicherungsträger mehr erforderlich ist. Eine Übergangsregelung für Ärzte, die über keine dieser Bezeichnungen verfügen, aber bisher nach dem Grundsatz G42 bzw. nach Biostoffverordnung ermächtigt waren, ist in der Verordnung nicht enthalten.

Allerdings hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 3. Februar 2005 eine amtliche Mitteilung herausgegeben, dass nach dem alten Recht ermächtigte Ärzte, die von einem Unternehmer bereits vor dem 31.12.2004 mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen beauftragt waren, dort im Sinne einer Besitzstandswahrung weiterhin arbeitsme-

dizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen dürfen.

## Umfang der arbeitsmedizinischen Betreuung nach der Biostoffverordnung

Zur arbeitsmedizinischen Betreuung gehört jedoch nicht nur die Untersuchung der Beschäftigten, sondern auch die Beurteilung, inwiefern die konkreten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen zu einer Gesundheitsgefährdung führen können. Darauf aufbauend sind Schutzmaßnahmen vorzuschlagen. Der Arzt muss die Beschäftigten über tätigkeitsassoziierte Gefährdungen aufklären und beraten, wobei auch individuell vorhandene gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Vorerkrankungen) zu berücksichtigen sind. Als Ergebnis der speziellen Vorsorgeuntersuchungen gibt der Arzt Empfehlungen zur Überprüfung der Arbeitsplätze, zur Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung sowie zur Verbesserung und Modernisierung von Schutzmaßnahmen.

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten setzen die Begehung oder die Kenntnis des Arbeitsplatzes durch den Arzt voraus, weil nach arbeitsmedizinischer Anamnese-Erhebung und Untersuchung die Beurteilung des Gesundheitszustandes unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse zu erfolgen hat. Daher muss der Arbeitgeber dem Arzt alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung geben und ihm die Möglichkeit zur Begehung der Arbeitsplätze einräumen. Der Beschäftigte hat Anspruch auf individuelle arbeitsmedizinische Beratung.

## Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen als Tätigkeitsvoraussetzung

Die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen ist Voraussetzung für die Beschäftigung mit bestimmten Tätigkeiten. Dies gilt grundsätzlich für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4.

Für die Frage, ob eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht, eine Untersuchung zu veranlassen, ist ansonsten der überarbeitete Anhang IV der Biostoffverordnung maßgeblich. Wenn der gezielte Umgang mit den in der ersten Spalte genannten Krankheitserregern besteht – was aber wohl nur in speziellen Diagnostik- und Forschungseinrichtungen der Fall sein dürfte –, so ist die Untersuchung grundsätzlich als Tätigkeitsvoraussetzung zu sehen. Lediglich wenn der Beschäftigte über ausreichende Immunität gegenüber einem „impfpräventablen biologischen Arbeitsstoff“ – z. B. durch eine vom Arbeitgeber angebotene Impfung – verfügt, müssen nach § 15a (3) Biostoffverordnung Untersuchungen nicht durchgeführt werden. Diese Aussage gilt sowohl für den gezielten als auch den ungezielten Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen.

Für den ungezielten Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen gilt ansonsten, dass die Untersuchung bezüglich der in Spalte 1 des Anhangs IV genannten Krankheitserreger nur als Tätigkeitsvoraussetzung vorgeschrieben ist, wenn der Beschäftigte in dem in Spalte 2 genannten Bereich arbeitet und die in Spalte 3 genannten Expositionsbedingungen erfüllt sind, sodass fortwährend mit einem Kontakt zum Krankheitserreger gerechnet werden muss und die Infektionsgefahr deutlich höher ist, als in der Allgemeinbevölkerung.

Konkret bedeutet dies z. B., dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung, die ständig direkten Kontakt zu Kindern haben, regelmäßig auf Masern, Mumps und Röteln, sowie auf Keuchhusten und Windpocken zu untersuchen sind, solange nicht durch Impfungen gegen diese Kinderkrankheiten sichergestellt ist, dass keine Infektionsgefahr besteht. Kann nicht von einem ausreichenden Immunschutz ausgegangen werden, so muss der Arbeitgeber die entsprechenden Impfungen anbieten.

### Untersuchungspflicht für weitere Beschäftigtengruppen

Bislang betrafen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Anhang IV

der Biostoffverordnung vor allem Beschäftigte aus dem Bereich Gesundheitsdienst. Im neuen erweiterten Anhang IV sind nun weitere Beschäftigtengruppen mit einbezogen: Dies sind nun neben den bereits angesprochenen Beschäftigten in vorschulischen Kinderbetreuungseinrichtungen auch Mitarbeiter in verschiedenen spezialisierten Labors und Forschungseinrichtungen, aber auch Mitarbeiter im Abwasserbereich: Wer beispielsweise in Kanalisation und Klärwerk regelmäßig Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder fäkalienkontaminierten Gegenständen hat, ist bezüglich Hepatitis A zu untersuchen, wenn nicht aufgrund z. B. einer Impfung von einer ausreichenden Immunität ausgegangen werden kann. Das Gleiche gilt auch für Beschäftigte in geriatrischen Einrichtungen und Behinderteneinrichtungen, wenn regelmäßiger Stuhlkontakt angenommen werden kann. Inwiefern Betreuer von Senioren tatsächlich ein hohes Risiko einer Hepatitis-A-Infektion haben, erscheint aus Sicht des Verfassers aber diskussionswürdig, da die Heimbewohner derzeit nur selten an einer ansteckenden, akuten Hepatitis erkranken. Nützlich ist eine Klarstellung im neuen Anhang IV: Danach sind auch Beschäftigte in medizinischen Behandlungs- und Pflegeeinrichtungen, die im Ver- und Entsorgungsbereich sowie im Technikbereich arbeiten, in Bezug auf Hepatitis B und C zu betreuen, wenn sie regelmäßig und in größerem Umfang Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körpergewebe oder Ausscheidungen haben.

Neu aufgenommen wurde auch die Verpflichtung, Wald- und Forstarbeiter, die Tätigkeiten in niederer Vegetation ausführen, nicht nur bezüglich FSME (in Endemiegebieten!), sondern generell auch bezüglich Borreliose-Erregern zu untersuchen und zu beraten.

### Angebotsuntersuchungen

Neben den besprochenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die als Tätigkeitsvoraussetzung gelten, gibt es weitere Untersuchungen, die der Arbeitgeber seinen Beschäftigten zwar unter bestimmten Voraussetzungen anzubieten hat, bei denen jedoch die Nicht-Teilnahme der Beschäftig-

ten keine Konsequenzen auf ihre Tätigkeit hat (sog. „Angebotsuntersuchungen“). Bei derartigen Untersuchungen wird dem Arbeitgeber das Untersuchungsergebnis nicht mitgeteilt.

Angebotsuntersuchungen sind generell vorgesehen, wenn gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 durchgeführt werden oder wenn bei gezielten Tätigkeiten mit Organismen der Risikogruppe 2 durch die getroffenen Schutzmaßnahmen eine Infektionsgefahr nicht weitgehend ausgeschlossen werden kann. Vergleichbare Regelungen gibt es auch für ungezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen: Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 zugeordnet sind und solche Schutzstufe-2-Tätigkeiten, bei denen trotz der Schutzmaßnahmen noch eine Infektionsgefährdung besteht, haben ein Untersuchungsangebot zur Folge.

### Ausblick

Manche Details zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Infektionsgefahr sind in der überarbeiteten Biostoffverordnung noch nicht geregelt: So ist dort beispielsweise vorgeschrieben, dass Untersuchungen vor Aufnahme und nach Beendigung der gefährdenden Tätigkeit und außerdem in regelmäßigen Abständen während dieser Tätigkeit durchzuführen sind. Untersuchungsintervalle werden hierfür jedoch nicht genannt. Insofern bietet es sich an, weiterhin die entsprechenden Vorgaben aus dem ebenfalls kürzlich überarbeiteten berufsgenossenschaftlichen Untersuchungsgrundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ (Stand Mai 2004) anzuwenden.

Noch in diesem Jahr soll nach Ankündigungen aus dem ABAS [Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)] die seit langem erwartete TRBA 300 veröffentlicht werden, die die Detailregelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Infektionsgefährdung zusammenfassen soll.

*Autor: Dr. med. Robert Lang,  
Referat Arbeitsmedizin und Gesundheitsförderung beim Bayer. GUVV*



## Deregulierung und Entbürokratisierung:

# Die neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“

Zum 1. April 2005 tritt die neue Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ beim Bayer. GUVV und bei der Bayer. LUK in Kraft und löst damit die bisherige Grundlagenvorschrift, die UVV „Allgemeine Vorschriften“ ab. In diesem Artikel soll auf die Hintergründe sowie auf die fachliche und politische Bedeutung dieser Neuregelung hingewiesen werden.

### Entstehung

Die UVV „Grundsätze der Prävention“ wurde durch einen speziell eingerichteten Ausschuss des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) erarbeitet, in dem insbesondere die Sozialpartner, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, die Länder und der Bundesverband der Unfallkassen vertreten waren.

Die Fassung des HVBG wurde für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand angepasst, um auch dem Schutz der nicht beschäftigten Versicherten, d. h. der Kinder, Schüler, Studierenden und ehrenamtlich Tätigen Rechnung zu tragen. Im Interesse einer möglichst weiten Übereinstimmung wurden Anpassungen aber nur dann vorgenommen, wenn sie für eine sachgerechte Differenzierung erforderlich waren.

### Hintergründe und politische Rahmenbedingungen

Aufgrund der europäischen Harmonisierung, des um die arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erweiterten Präventionsauftrags der Unfallversicherungsträger im Sozialgesetzbuch VII sowie der stetigen Zunahme der Einzelvorschriften wurde eine Überarbeitung und Neubewertung des unfallversicherungsrechtlichen Regelwerkes erforderlich. Es sollte übersichtlicher und verständlicher werden und Doppelregelungen aufgrund bestehender staatlicher Vorschriften abbauen. Die UVV „Grundsätze der Prävention“ ist ein wichtiger

Schritt, um diese Anforderungen umzusetzen. Mit dem Arbeitsschutzgesetz und seinen Rechtsverordnungen, z. B. der neuen Arbeitsstättenverordnung (s. hierzu auch *UV aktuell 1/2005* „Die neue Arbeitsstättenverordnung: eine Erleichterung – oder?“) wurde das neue Arbeitsschutzverständnis bereits eingeführt. Dieses stärkt die Eigenverantwortlichkeit des Unternehmers im Arbeitsschutz. Dem politischen Wunsch nach mehr Flexibilität wird damit Rechnung getragen.

Bereits 1999 wurden zwischen Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern die „Grundsätze zur Neuordnung des Arbeitsschutzrechts“ vereinbart. 2003 kamen die „Leitlinien zur künftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerkes im Arbeitsschutz“ hinzu. Ziel war ein aufeinander abgestimmtes und sich ergänzendes Vorschriften- und Regelwerk aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften. Letztere sollen nur noch dann erlassen werden, wenn Regelungsdefizite bestehen bzw. wenn Konkretisierungen zwingend erforderlich sind.

### Konzeption

Die UVV „Grundsätze der Prävention“ ist durch zwei Kernelemente gekennzeichnet: Die Schutzzielorientierung und die Einbeziehung des staatlichen Arbeitsschutzrechts. Die neue UVV enthält die Grundpflichten von Unternehmern und Versicherten für den Arbeitsschutz. Sie beinhaltet daneben die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation des Arbeitsschutzes und die Präventionsmaßnahmen im Unternehmen.

Nur die zentralen Pflichten werden noch gesetzlich festgelegt (**Schutzzielkonzept**, s. Abb. 1). Dies bedeutet, dass konkrete Regelungen zu bestimmten Sachverhalten im eigentlichen Vorschriftentext fehlen. Beschrieben wird nur der gewünschte Zustand.

Sowohl in UVVen als auch in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind nur allgemein gehaltene Schutzziele formuliert. Der Unternehmer kann dadurch bei der Umsetzung seine konkreten unternehmerischen Verhältnisse berücksichtigen. Seine Flexibilität ist mit einem höheren Maß an Eigenverantwortung und einem Verlust an Rechtssicherheit verbunden.

Der zentrale Paragraph 2 bestimmt im Absatz 1: „Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zutreffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1) dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.“ Die Anlage 1 der UVV ist der Abb. 3 zu entnehmen. Betont wird, dass diese Auflistung von staatlichen Vorschriften nicht abschließend ist. In der neuen UVV „Grundsätze der Prävention“ ist damit ausdrücklich festgelegt, dass sich die Pflichten des Unternehmers nicht nur aus den UVVen, sondern auch aus den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften ergeben. Durch diese **Verzahnung mit staatlichem Arbeitsschutzrecht** werden dessen Inhalte zum Inhalt der UVV und damit im Rahmen des Präventionsauftrags nach § 14 SGB VII Gegenstand des autonomen Satzungsrechts. Dies stellt keine zusätzliche Belastung dar, da das staatliche Arbeitsschutzrecht ohnehin beachtet werden muss.

### Wesentliche Inhalte der neuen GUV-V A1

Analog zur bisherigen UVV „Allgemeine Vorschriften“ enthält die UVV „Grundsätze der Prävention“ die zentralen Regelungen zur Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in den Betrieben, Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen. Eine



Abb. 1: **Schutzzielkonzept**

**Schutzziel** – Das Schutzziel ist eine abstrakte Umschreibung des geforderten Sicherheitszustandes.  
**Maßstab** – Als Maßstab für die Schutzzielerreichung können der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene oder sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse dienen.  
**Praktische Umsetzung** – Konkrete Umsetzungsempfehlungen zur Schutzzielerreichung geben technische Normen, arbeitsmedizinische Regeln, Regeln der UVT, Regeln technischer Ausschüsse usw.

Kapitelübersicht wird in Abb. 2 gegeben. Spezielle Unfallverhütungsvorschriften sowie rechtlich unverbindliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit werden – wie bisher – der Ergänzung und Konkretisierung dienen.

Viele Regelungen der bisherigen UVV „Allgemeine Vorschriften“ entfallen, da sich die entsprechenden Pflichten bereits aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht ergeben und Doppelregelungen vermieden werden sollen. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

- ▶ Begriffsbestimmungen (§ 1 GUV-V A1 alt),
- ▶ Persönliche Schutzausrüstung (§ 4 Abs. 2 GUV-V A1 alt),
- ▶ Förderung der Mitwirkung (§ 8 GUV-V A1 alt),
- ▶ Betriebsanlagen (§§ 18–33 GUV-V A1 alt),
- ▶ Prüfungen und Kennzeichnung (§§ 39–42 GUV-V A1 alt),
- ▶ Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (§ 46 GUV-V A1 alt).

Seine Pflichten kann der Unternehmer der UVV den Paragraphen 2–14 entnehmen, was er aber konkret zur Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu tun hat, muss er selbst feststellen. Hierdurch gewinnt die mit dem Arbeitsschutzgesetz eingeführte **Gefährdungsbeurteilung** immer mehr an Bedeutung: Der Unternehmer muss feststellen, wo Gefährdungen in seinem Betrieb sind und wie er sie beseitigen kann. Orientierungshilfe bietet der § 2 Abs. 3 UVV „Grundsätze der Prävention“: „Der Unterneh-

Abb. 2: **Aufbau und Struktur**

### Kapitelübersicht

- ▶ Allgemeine Vorschriften
- ▶ Pflichten des Unternehmers
- ▶ Pflichten der Versicherten
- ▶ Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
- ▶ Ordnungswidrigkeiten
- ▶ Übergangs- und Ausführungsbestimmungen
- ▶ Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften
- ▶ In-Kraft-Treten

mer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.“ Um Sicherheit und Gesundheitsschutz aber wirklich zu verbessern, hat der Unternehmer den Stand der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie die sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Der betriebliche Arbeitsschutz ist somit immer an den aktuellen Stand der Entwicklungen anzupassen. In der Praxis heißt das: Technische Normen, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz usw. sind zu berücksichtigen – ein hoher Anspruch!

Hier die – neben den bereits erwähnten – wichtigsten Pflichten:

**Grundpflichten (§ 2)** – Hinzuweisen gilt es insbesondere auf § 2 Abs. 5: „Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und die für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.“ Dieser Grundsatz ist bereits im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verankert. Klargestellt wird hier, dass er auch für die Unfallverhütungsvorschriften gilt. Der Unternehmer darf folglich z.B. die Kosten für die persönliche Schutzausrüstung nicht auf seine Beschäftigten abwälzen.

**Beurteilung der Arbeitsbedingungen mit entsprechender Dokumentation (§ 3)** – Die nach § 5 ArbSchG durchzuführende Gefährdungsbeurteilung wurde auch in die UVV „Grundsätze der Prävention“ integriert.

Abb. 3: **Inbezugnahme von staatlichen Arbeitsschutzvorschriften**

### Anlage 1 zu § 2 Abs. 1

- Beispielhafte Aufzählung
- ▶ Arbeitsschutzgesetz
  - ▶ Arbeitsstättenverordnung
  - ▶ Baustellenverordnung
  - ▶ Betriebssicherheitsverordnung
  - ▶ Bildschirmarbeitsverordnung
  - ▶ Biostoffverordnung
  - ▶ Gefahrstoffverordnung
  - ▶ PSA-Benutzungsverordnung
  - ▶ Lastenhandhabungsverordnung

**Unterweisung (§ 4)** – Der Unternehmer ist verpflichtet, die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen und dies zu dokumentieren (NEU!). Wie bisher hat die Erstunterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit, die Wiederholungsunterweisung in adäquatem Zeitabstand, der auf Grundlage der Gefährdungsanalyse festzulegen ist, mindestens aber einmal jährlich zu erfolgen.

**Vergabe von Aufträgen (§ 5)** – Der Unternehmer hat bei Aufträgen an externe Firmen, z. B. zur Planung von Einrichtungen, zur Gestaltung von Arbeitsverfahren oder zur Lieferung von Arbeitsmitteln bzw. -stoffen, schriftlich die Beachtung der einschlägigen Anforderungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu verlangen. Sind Fremdunternehmen im Betrieb tätig, muss eine Abstimmung über die jeweils zu ergreifenden Schutzmaßnahmen erfolgen, d. h. ggf. unterstützen sie sich bei der Gefährdungsbeurteilung. Damit ist klargestellt, dass der Unternehmer, der die Aufträge erteilt, auch die Verkehrssicherungspflicht zu beachten hat.

**Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer (§ 6)** – Daneben müssen sich die Unternehmer abstimmen, wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz ihre Tätigkeit ausüben, da hieraus Gefährdungen für den jeweils anderen resultieren können.

**Befähigung für Tätigkeiten (Auswahlpflichten) (§ 7)** – Der Unternehmer muss stets berücksichtigen, ob derjenige, der die Arbeit ausführen soll, auch die geforderten Fähigkeiten besitzt.

Abb. 4: Außerkräftsetzung mit der UVV „Grundsätze der Prävention“

- ▶ UVV „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A1)
- ▶ UVV „Erste Hilfe“ (GUV-V A5)
- ▶ UVV „Umgang mit Gefahrstoffen“ (GUV-V B1)
- ▶ UVV „Biologische Arbeitsstoffe“ (GUV-V B12)
- ▶ UVV zur Maschinen- und Gerätesicherheit

**Gefährliche Arbeiten (§ 8)** – Bei gefährlichen Arbeiten ist die Überwachung der Tätigkeiten durch einen Aufsichtsführenden sicherzustellen; bei Einzelarbeiten sind technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu planen.

**Pflichtenübertragung (§ 13)** – Kann der Unternehmer die Aufgaben nach den Unfallverhütungsvorschriften nicht persönlich wahrnehmen, kann er seine Pflichten schriftlich auf zuverlässige und fachkundige Personen delegieren. Diese übernehmen dann die Aufgaben in eigener Verantwortung und müssen insofern auch mit den entsprechenden Befugnissen (z. B. Weisungs-, Anordnungsbefugnis) ausgestattet sein. Eine isolierte Übertragung von Unternehmerpflichten (ohne die Mitübertragung von Befugnissen) belässt die Verantwortung sowie die Haftung beim Unternehmer.

Nach wie vor werden die Unterstützungspflichten der Versicherten herausgestellt. Die Paragraphen 15–18 galten im Wesentlichen bereits bisher – auch hier nur die wichtigsten:

**Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten (§ 15)** – Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Neu ist, dass sich Versicherte damit auch als Ersthelfer zur Verfügung stellen müssen (vgl. auch § 28). Neu aufgenommen wurde neben dem Verbot von Alkohol, das von Drogen und anderen berauschenden Mitteln. Bei Verstößen kann der Unfallversicherungsträger jetzt ein Bußgeld verhängen.

Abb. 5: Außerkräftsetzung der UVV zur Maschinen- und Gerätesicherheit

- ▶ Kraftbetriebene Arbeitsmittel (GUV-V 5)
- ▶ Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen (GUV-V 7j)
- ▶ Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen (GUV-V 7n6)
- ▶ Wäscherei (GUV-V 7y)
- ▶ Zentrifugen (GUV-V 7z)
- ▶ Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb (GUV-V 9a)
- ▶ Stetigförderer (GUV-V 10)
- ▶ Hebebühnen (GUV-V 14)
- ▶ Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (GUV-V 40)

#### Besondere Unterstützungspflicht (§ 16)

– Die Versicherten müssen festgestellte Defekte und Mängel dem Vorgesetzten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten melden. Falls möglich, haben sie zur Beseitigung der Defizite beizutragen (Mängelbeseitigungspflicht).

Im Kapitel Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes werden die wichtigsten Grundvoraussetzungen für einen wirksamen Arbeits- und Gesundheitsschutz aufgeführt:

#### Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa), Betriebsärzten (BÄ) und Sicherheitsbeauftragten (SiBe) (§§ 19–20)

– Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten werden stärker als bisher herausgehoben, insbesondere durch ihre Beteiligung bei Betriebsbesichtigungen, Unfalluntersuchungen und Ermittlungen von Berufskrankheiten sowie durch die Betonung der Zusammenarbeit mit den Sifa und BÄ.

**Erste Hilfe (§§ 24 – 28)** – Bisher gab es eine eigene UVV „Erste Hilfe“ (GUV-V A5). Die wesentlichen Inhalte wurden integriert. Damit wurde der Anwendungsbereich umfassender. Zudem wurden die Anforderungen an Stellen, die zur Ausbildung für Erste-Hilfe-Lehrgänge ermächtigt sind, geändert. Bislang waren nur bestimmte Stellen anerkannt (dies war die bisherige Bezeichnung), so der

Abb. 6: Außerkräftsetzung von weiteren UVV

- GUV-V B6: Gase
- GUV-V B7: Sauerstoff
- GUV-V C8: Gesundheitsdienst
- GUV-V C12: Silos und Bunker\*
- GUV-V D1: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
- GUV-V D4: Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen
- GUV-V D12: Schleif- und Bürstwerkzeuge
- GUV-V D15: Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern
- GUV-V D25: Verarbeiten von Beschichtungsstoffen

Arbeiter- und Samariter-Bund Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, der Malteser-Hilfsdienst und die Johanniter-Unfallhilfe; sie gelten bis zum 31.12.2008 weiterhin als ermächtigt. Dieser Kreis wurde jetzt erweitert und für die in Frage kommenden Stellen wurden allgemeine Kriterien aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 3 der UVV aufgeführt. Wir haben die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie mit dem Ermächtigungsverfahren zur Qualitätssicherung beauftragt. Wenden Sie sich bitte an diese Institution und senden Sie uns einen Abdruck Ihres Schreibens, wenn Sie eine entsprechende Ermächtigung anstreben. An eine Liste der ermächtigten Stellen gelangen Sie über unsere Internetseite unter Service/Erste Hilfe. Erteilte Anerkennungen gelten bis zum Ablauf der zeitlichen Befristung weiter. Für die Anbieter von Aufbaulehrgängen läuft die Frist am 31.12.2005 aus.

Für Schulen und Hochschulen gelten Sonderregelungen. Das heißt für Schüler müssen keine Ersthelfer bestellt werden und an den Hochschulen richtet sich die Anzahl der Ersthelfer nach der Beschäftigtenzahl.

#### Persönliche Schutzausrüstung (§§ 29–30)

– Der Unternehmer ist verpflichtet, den Versicherten Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitzustellen. Unternehmer und Versicherte müssen auf die bestimmungsgemäße Benutzung der PSA hinwirken. Bei einem Verstoß kann der Unfallversicherungsträger ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit einleiten.

Im Unterschied zur UVV „Allgemeine Vorschriften“ werden in der neuen UVV im fünften Kapitel eigene Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten aufgelistet. Verstöße gegen bestimmte Forderungen der UVV können damit künftig direkt mit einem Bußgeld belegt werden.

## Konkrete Empfehlungen für Unternehmer

Praxisorientierte Handlungshilfe für den betrieblichen Alltag wird die Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Grundsätze der Prävention“ (GUV-R A1) geben, die zur Zeit ausgearbeitet wird. Sie wird konkrete Empfehlungen enthalten, wie die Schutzziele in der Praxis erreicht werden können und damit die Funktion der bisherigen Durchführungsanweisungen übernehmen. Allerdings werden mögliche andere Maßnahmen nicht ausgeschlossen. Wenn andere als die aufgezeigten Lösungen gewählt werden, ist der Unternehmer verpflichtet nachzuweisen, dass seine Präventionsmaßnahmen die festgelegten Schutzziele in gleicher Art und Weise erfüllen.

Weitere Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz oder technische Regeln der staatlichen Ausschüsse (z. B. für Betriebssicherheit oder Arbeitsstätten) geben dem Unternehmer Rechtssicherheit. Auch wenn ihnen keine verbindliche Wirkung im Sinne einer Rechtsvorschrift zukommt, haben sie aufgrund ihres Entstehungsprozesses unter Mitwirkung der betroffenen Fachkreise einen hohen Stellenwert. Verfährt der Unternehmer nach diesen Regeln, erreicht er das einschlägige Schutzziel und ist somit auf der „sicheren Seite“.

## Rechtsbereinigung

Mit dem In-Kraft-Treten der neuen UVV „Grundsätze der Prävention“ erfolgen eine umfangreiche Rechtsbereinigung und Verschlingung des unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften- und Regelwerks. Der Bayer. GUVV zieht insgesamt 21 UVVen zurück, die Bayer. LUK 20 UVVen.

Folgende UVVen werden zurückgezogen:

- ▶ UVVen „Allgemeine Vorschriften“, „Erste Hilfe“, „Umgang mit Gefahrstoffen“ und „Biologische Arbeitsstoffe“ (s. Abb. 4); die Inhalte dieser UVVen wurden integriert

bzw. sind in staatlichen Verordnungen enthalten,

- ▶ neun UVVen zur Maschinen- und Gerätesicherheit: Sie betreffen den so genannten „Maschinenaltbestand“. Darunter sind Maschinen zu verstehen, die bereits vor dem 1.1.1993 in den Unternehmen in Betrieb waren. Vom Bayer. GUVV und der Bayer. LUK werden die in Abb. 5 aufgeführten UVVen außer Kraft gesetzt. Die Bau- und Ausrüstungsvorschriften sowie die zugehörigen Durchführungsanweisungen bleiben jedoch Grundlage für die sicherheitstechnische Beurteilung des Maschinenaltbestandes. Auch die in diesen UVVen enthaltenen Vorschriften zum Betrieb der Maschinen behalten ihre Bedeutung, ohne rechtsverbindlich zu sein. So lange für die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) noch keine technischen Regeln erarbeitet sind, kann der Unternehmer davon ausgehen, dass er die Anforderungen der BetrSichV erfüllt, wenn er die Vorschriften der zurückgezogenen UVVen einhält. Diese Betriebsbestimmungen wurden daher in einer Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (GUV-R 500) zusammengestellt und stehen damit weiter als Orientierungshilfe zur Verfügung. Die politische Entscheidung, die Anzahl der UVVen möglichst schnell zu reduzieren, machte diese Übergangsregelung erforderlich, bis entsprechende Bestimmungen in Technischen Regeln für Betriebssicherheit wiedergegeben werden. Der betriebliche Teil der zurückgezogenen UVVen zur Maschinen- und Gerätesicherheit wurde deshalb kapitelweise 1 : 1 in die GUV-R 500 übernommen. Aktualisiert wurden hierbei lediglich vorhandene Verweise auf Normen. Die Regel steht, da sie nur für eine begrenzte Zeit Gültigkeit haben wird, lediglich als Internetversion zur Verfügung.
- ▶ Staatliche Arbeitsschutzvorschriften wie die Gefahrstoffverordnung, die Biostoffverordnung usw. machen es erforderlich, weitere UVVen zurückzuziehen, um Doppelregelungen zu vermeiden. Beim Bayer. GUVV bzw. der Bayer. LUK sind dies die in der Abb. 6 aufgelisteten neun bzw. acht UVVen (die mit \*gekennzeichnete UVV „Silos und Bunker“ war hierbei nur im Bereich des Bayer. GUVV erlassen).

## Ausblick

Die neue UVV „Grundsätze der Prävention“ fasst die Basis-Regelungen in einer Vorschrift zusammen und beseitigt Doppelregelungen. Dadurch legt sie den Grundstein für ein transparentes und anwenderfreundliches Regelwerk. Eine Konkretisierung dieser Basisvorschrift erfolgt nicht mehr in Durchführungsanweisungen, sondern bedarfsorientiert im nachgeordneten Regelwerk der Unfallversicherungsträger (Regeln, Informationen und sonstigen Schriften). Die noch ausstehende Regel GUV-R A1 zur UVV wird – wie bereits erwähnt – Hilfestellung geben. Das existierende Vorschriften- und Regelwerk sowie die Informationsschriften müssen jetzt nach und nach an die neue Grundlagenvorschrift angepasst werden.

Ein Unternehmer, der seiner Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit bisher gerecht wurde, indem er sich am Regelwerk der Unfallversicherungsträger und an den unverändert weiter geltenden Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes orientierte, muss keine zusätzlichen Maßnahmen treffen.

Nach dem In-Kraft-Treten der neuen Gefahrstoffverordnung zum 1. Januar 2005 ist mit der baldigen Einarbeitung der UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ in die neue UVV „Grundsätze der Prävention“ und damit einem Zurückziehen dieser UVV zu rechnen.

Im Interesse der Versicherten erfordert das neue Arbeitsschutzverständnis sowohl von den Unternehmern als auch von den anderen Akteuren des Arbeitsschutzes einen sorgsameren Umgang mit der Eigenverantwortung und der gewonnenen Flexibilität. In der Praxis wird sich zeigen müssen, ob mit diesem neuen Konzept die arbeitsschutzrechtlichen Belange schneller und umfassender gelöst werden können.

Die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A1 und die Regel GUV-R 500 sind auf unserer Internetseite unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) bzw. [www.bayerluk.de](http://www.bayerluk.de) unter Publikationen abrufbar.

*Sieglinde Ludwig,  
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention beim  
Bayer. GUVV*





# „Multiplikatoren- ausbildung Gewaltprävention“ in der Psychiatrie

**Gewalt ist ein Teil unseres Lebens. Jeder Mensch macht im Laufe seines Lebens verschiedene Erfahrungen mit Gewalt und Aggression. Auf psychiatrischen Stationen, in Krankenhäusern und Heimen, in denen geistig behinderte oder demente Menschen betreut und behandelt werden, und überall dort, wo Angehörige von Gesundheitsberufen auf Menschen in Ausnahmesituationen treffen, scheinen Gewalt und Aggression oft unvermeidbar zu sein. Vor allem das Pflegepersonal ist der Gewalttätigkeit von Patienten unmittelbar ausgesetzt.**

In der Vergangenheit fanden häufig nur die teilweise schweren körperlichen Folgen von gewalttätigen Übergriffen Beachtung. In den letzten Jahren fokussiert sich die Aufmerksamkeit aber auch auf die psychischen Folgen, die aus verbaler Gewalt und körperlichen Angriffen resultieren und Gesundheit, Lebensqualität und Persönlichkeit der Betroffenen über lange Zeit erheblich beeinträchtigen können. Unsere Kontakte zu den Mitgliedsbetrieben, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und nicht zuletzt entsprechende Unfallanzeigen haben uns die Problematik „traumatisierende Ereignisse in Gesundheitsberufen“ eindrücklich vor Augen geführt.

Wir haben deshalb das Thema „kompetenter Umgang mit Gewalt und Aggression in der Psychiatrie“ als einen Schwerpunkt unserer Präventionsarbeit im Gesundheitsdienst im Jahr 2005 gewählt, um hier unserem gesetzlichen Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen, gerecht zu werden. Wir haben uns das ehrgeizige Ziel gesetzt, in unseren psychiatrischen Mitgliedsunternehmen ein umfassendes Programm zur Gewaltpräven-

tion einzuführen und die Betriebe dabei konzeptionell, inhaltlich und materiell zu unterstützen. Ein effektives Schulungsangebot soll Faktoren aufzeigen, die zu einem gewaltarmen Stationsmilieu beitragen und Mitarbeiter in die Lage versetzen, so zu handeln, dass angespannte Situationen möglichst nicht eskalieren. Für den Fall, dass der Angriff eines Patienten nicht mehr zu verhindern ist, sollten die Mitarbeiter lernen, sich mit Patienten schonenden Abwehr- und Fluchttechniken in Sicherheit zu bringen.

## Multiplikatoren- ausbildung

Um unsere Mittel möglichst effektiv zu verwenden, bilden wir erfahrene Mitarbeiter aus psychiatrischen Einrichtungen in Zusammenarbeit mit einem renommierten Anbieter zu Multiplikatoren aus. Dies soll die Psychiatriefachkräfte dazu befähigen, in den eigenen Einrichtungen praxisbezogene Schulungen für Kollegen in Deeskalation und Patienten schonenden Flucht- und Abwehrtechniken durchzuführen sowie Maßnahmen zur Vorbeugung eskalierender Situationen in die Organisation des eigenen Betriebes einzubringen. Durch das Multiplikatoren-system kann eine erhebliche Zahl unserer Versicherter erreicht werden.

## Expertenworkshop

Für den Erfolg eines ambitionierten Schulungsprogramms ist es unerlässlich, dass es sich eng an den Bedürfnissen der Zielgruppe orientiert. Zur Vorbereitung der geplanten Multiplikatoren- ausbildung wurden deshalb Pflegedienstleitungen und Führungskräfte aus dem Bereich „Innerbetriebliche Fortbildung“ aus allen psychiatrischen Einrichtungen in Bayern zu einem zweitägigen Expertenworkshop im Dezember 2004 eingeladen. Insgesamt 22 Führungskräfte aus Pflege und psychiatrischer Fortbildung aus 16 ver-

schiedenen Einrichtungen folgten unserer Einladung. Im Workshop wurden der nach eingehenden Recherchen ausgewählte Anbieter der Multiplikatoren- ausbildung und das erarbeitete Schulungsprogramm vorgestellt sowie gemeinsam mit den betrieblichen Experten ein Konzept für die Multiplikatoren- ausbildung erarbeitet, das den Bedürfnissen und Möglichkeiten der psychiatrischen Einrichtungen entspricht.

Die für uns wesentlichen Ergebnisse des Expertenworkshops waren: Das von uns vorgeschlagene Schulungsprogramm ist sehr gut geeignet für die Arbeit in psychiatrischen Einrichtungen, ist ohne weiteres erlernbar für die Mitarbeiter sowie an die speziellen Anforderungen der jeweiligen Einrichtung anzupassen. Außerdem kommt der von uns ausgewählte Anbieter, der übrigens schon über mehrjährige Erfahrung in Multiplikatoren- ausbildungen für Mitarbeiter in der Psychiatrie verfügt, sehr gut bei der Zielgruppe an.

Unser Wunsch, als Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung durch den Bayer. GUVV bzw. durch die Bayer. LUK, eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Einrichtung, die Multiplikatoren ausbilden lassen möchte, und dem Verband abzuschließen, stieß auf großes Verständnis. Schließlich soll die Kooperationsvereinbarung unter anderem sicherstellen, dass die entsendende Einrichtung dem Multiplikator nach seiner Ausbildung ausreichende Wirkungsmöglichkeiten einräumt, damit die eingesetzten Mittel ihren Zweck effizient erfüllen.

## Schulungsmaßnahmen 2005

► Bereits im März wurden die Klinikleitungen der in öffentlicher Trägerschaft befindlichen psychiatrischen Einrichtungen angeschrieben, um über das geplante

Schulungsprogramm, die Kooperationsvereinbarung und die Förderungsmöglichkeiten des Verbandes zu informieren. Wichtige organisatorische und finanzielle Aspekte der Multiplikatoren Ausbildung werden im direkten gegenseitigen Kontakt geklärt.

- ▶ Für die Interessenten an einer Multiplikatoren Ausbildung, die uns aus den Kliniken gemeldet wurden, soll am 18./19. Juli eine zweitägige Einführungsveranstaltung am Bezirkskrankenhaus Haar stattfinden.
- ▶ Die Teilnahme an der Einführungsveranstaltung betrachten wir als unverzichtbar, weil den Teilnehmern dabei die einzigartige Chance geboten wird, sich einen Eindruck über das ganze Programm zu verschaffen. Nur dadurch wird den (angehenden) Multiplikatoren klar, ob sie sich mit dem Ausbildungsprogramm und dessen Inhalten identifizieren können und ob sie eine Möglichkeit sehen, sich im Laufe der Ausbildung die Kompetenzen zu erarbeiten, die sie benötigen, um später Kollegen praktisch ausbilden zu können. Schließlich verlangt das Programm vom Multiplikator in einem gewissen Umfang sowohl kommunikative als auch körperliche Geschicklichkeit.

Die erste Staffel der Multiplikatoren Ausbildung mit maximal 16 Teilnehmern soll am 7./8. November dieses Jahres am Zentrum für Psychiatrie in Wiesloch beginnen, wo bereits seit Jahren ein Multiplikatoren Ausbildungsprogramm etabliert ist. Dies bedeutet zwar einen längeren Anfahrtsweg, bringt aber auch deutliche Vorteile für die Qualität der Ausbildung mit sich, da vor Ort ein eingespieltes, sechsköpfiges Schulungsteam zur Verfügung steht. Somit können auch einige kürzere, aber wichtige Themenblöcke von Spezialisten unterrichtet werden, die in Wiesloch in der Patientenversorgung arbeiten und für die Dauer ihrer Lehreinheit von ihrer Arbeit auf Station freigestellt sind.

### Inhalte und Struktur der Ausbildung

Das Ausbildungsprogramm wurde von einem klinischen Psychologen und einem Fachkrankenschwäger für Psychiatrie entwickelt und verfolgt die übergeordneten Ziele „Wahrung der Würde und Unversehrtheit

des Patienten“ und „Sicherheit der Mitarbeiter“ gleichermaßen nachdrücklich. Es gliedert sich in die Themenblöcke „Theoretische Grundlagen“, „Deeskalation in der Praxis“ mit fünf aufeinander aufbauenden Deeskalationsstufen, sowie in das Themenfeld „Professionelles Deeskalationsmanagement in Institutionen“, wo übergreifende organisatorische Aspekte des Umgangs mit Gewalt und Aggression behandelt werden.

Wichtige Inhalte können mit folgenden Schlagworten beschrieben werden:

- ▶ „Entstehung von Gewalt und Aggression verhindern“,
- ▶ „Sichtweise und Interpretation von aggressiven Verhaltensweisen verändern“,
- ▶ „Ursachen und Motive aggressiver Verhaltensweisen verstehen“,
- ▶ „Kommunikative Deeskalationstechniken im direkten Umgang mit hochgespannten Patienten beherrschen“ sowie
- ▶ „Patienten schonende Abwehr- und Fluchttechniken anwenden“.

Die Multiplikatoren Ausbildung besteht aus insgesamt fünf zweitägigen Schulungsblöcken im Abstand von ca. vier Wochen. Einige Monate nach dem letzten Schulungsblock wird ein Erfahrungsaustausch angeboten. Der Schulungsaufwand ist sicher nicht unerheblich, erscheint aber angemessen und notwendig: Schließlich ist ein einigermaßen umfangreicher Lehrplan zu bewältigen, und es besteht die Notwendigkeit, sowohl Deeskalation, als auch Abwehr- und Fluchttechniken gründlich praktisch zu üben, damit das Erlernete sicher an die Kollegen in der eigenen Einrichtung weitergegeben werden kann. Zwischen den einzelnen Ausbil-

dungsblöcken sind am eigenen Arbeitsplatz „Hausaufgaben“ zu erledigen, um sich bereits während der Ausbildung praktisch mit Fragen der Gewaltprävention in der eigenen Einrichtung auseinander zu setzen.

Der Vorteil des von uns favorisierten Programms besteht darin, dass die Multiplikatoren in einem überschaubaren Zeitraum umfassend ausgebildet werden und sofort danach in die Schulung ihrer Kollegen einsteigen können. Uns war auch wichtig, dass sich für die Einrichtungen die Ausbildung nicht durch versteckte Kosten (etwa ein Lizenzsystem des Anbieters) verteuert.

### Ausblick

Wir sind überzeugt, dass unser Schulungsprogramm großen Zuspruch in unseren Mitgliedsbetrieben finden wird, zumal wir uns durch die für dieses Jahr eingeplanten Haushaltsmittel mit mehr als 50 % an den Kurskosten beteiligen können. Da durch die Ausbildungsmaßnahme insgesamt eine große Anzahl von Versicherten in unseren Mitgliedsbetrieben erreicht werden kann, und das Programm darauf zielt, langwierigen und schwer behandelbaren Folgen von Zwischenfällen an Arbeitsplätzen mit besonderem Risiko vorzubeugen, sind wir uns sicher, dass unsere Mittel in diesem Projekt gut angelegt sind.

Unsere Ansprechpartner im Projekt:

- ▶ Hr. Dr. Lang 089/360 93 - 146
- ▶ Hr. Wiedemann 089/360 93 - 139

*Autor: Dr. Robert Lang,  
Geschäftsbereich Prävention  
beim Bayer. GUVV*

## Seminar für BÄ und FaSi aus psychiatrischen Einrichtungen

Der Bayerische GUVV plant in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Hessen am **7./8. Juni 2005** in Bad Kissingen ein Gemeinschaftsseminar für Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte aus psychiatrischen Einrichtungen. Auf dem Programm stehen u. a. aktuelle Themen wie

- ▶ Gewaltprävention,
- ▶ Konzepte zur Betreuung von Mitarbeitern nach Patientenübergriffen,
- ▶ Personennotsignalanlagen,
- ▶ Fluchtwegesicherheit,
- ▶ Gefährdungen in Sonderbereichen wie z. B. Suchtstation oder Forensik.

Nähere Infos und Anmeldung im Internet unter [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de), Menüpunkt „Service/Seminare“

# Gewalt – ein Thema für die Schule?!

„Wer nur zuschaut, hilft dem, der zuhaut!“

Seit den spektakulären Vorfällen in Schulen in Erfurt, Meißen, Brannenburg und zuletzt in Coburg ist das Thema „Gewalt in Schulen“ ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Während die Medien in dieser Zeit ein schlimmes Bild von der Gefährlichkeit unserer Schüler entstehen ließen, warnen Fachleute davor, die Situation zu dramatisieren; sie darf aber auch nicht bagatellisiert werden.

„Gewalt“ unter Kindern in Form von Streit und Raufereien gehörte schon immer zum schulischen Alltag, nicht jedoch in der Form und in dem Ausmaß, wie in letzter Zeit. So wird seit Beginn der 90er Jahre beobachtet, dass die natürliche Hemmschwelle bei Gewaltanwendung zunehmend fällt; gleichzeitig ist ein Anstieg der Gewalttaten in der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen feststellbar. Die Ursachen sind vielschichtig, sodass dieses Gewaltphänomen als ein gesamtgesellschaftliches Problem gesehen werden muss, das nur mit umfassenden Präventionsmaßnahmen von verschiedenen Seiten gelöst werden kann.

Insbesondere von Eltern und Lehrkräften sollte das Thema „Gewaltprävention“ immer wieder aufgegriffen und ernst genommen werden, denn gerade sie können entscheidend dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche nicht Opfer oder Täter von Gewalttaten werden.

seits?!“ für ihre Unterrichtsvorbereitung zur Verfügung.

Schüler der 3. Jahrgangsstufe der Grundschule erhalten auf Bestellung der Schule kostenlos das sog. „LEXI-Hausaufgabenheft“ mit Texten und Aufgaben zu Themen wie Gewalt, Diebstahl und Sachbeschädigung; die Eltern der Schüler



eine Begleitbroschüre mit Hintergrundinformationen zu den im Schülerheft angesprochenen

Themen. Entsprechendes Material wird jetzt für Schüler und Eltern der 6. – 8. Klassen der weiterführenden Schulen angeboten.

Unter dem Titel „Gewalt – ein Thema für die Schule?!“ liegen seit Januar 2005 zwei Broschüren vor, die eine beinhaltet „Informationen für Schülerinnen und Schüler von 12 bis 15 Jahren“ die andere „Informationen für Lehrer und Eltern“. Herausgegeben werden sie von den Präsidien der Bayer. Polizei im Auftrag des Bayer. Innenministeriums und mit Unterstützung des Kultusministeriums, des Justiz- und des Sozialministeriums.

## „Wer nur zuschaut, hilft dem, der zuhaut!“

In diesem Slogan kommt zum Ausdruck, dass Zivilcourage im Gewaltfall eine wichtige Rolle spielt. Diese Botschaft zu vermitteln, entsprechende Handlungsstrategien aufzuzeigen und detaillierte Informationen zur strafrechtlichen Relevanz von Gewalttaten im Kindes- und Jugendalter zu

geben, ist Inhalt und Ziel dieses weiteren Materials zur Gewaltprävention. Mit Hilfe des Schülerheftes kann erarbeitet werden, was man unter Gewalt versteht, d. h. wo der Spaß aufhört und Gewalt anfängt und aus welchen Gründen Mitschüler gewalttätig werden können.

Eingebettet in Geschichten aus dem Schulalltag werden Formen von alltäglicher Gewalt, wie z. B. Mobbing, verbale und körperliche Angriffe sowie Nötigung und Raub angesprochen, der jeweilige Straftatbestand erläutert und die Folgen für die Täter aufgezeigt (siehe S. 24: „Aufgemerkt!“, Ausschnitt aus dem Schülerheft). Darüber hinaus erhalten die Schüler vielseitige Tipps zur Vorbeugung von Gewalt und lernen richtige Verhaltensweisen für den Fall kennen, dass sie selbst Opfer oder Zeuge von Gewaltanwendung werden.

In der Begleitbroschüre für Erwachsene werden nach grundlegenden Informationen zu Formen und Ausmaß von Gewalt an Schulen dieselben Fälle schulalltäglicher Gewalt wie im Schülerheft aus der Sicht der Erwachsenen dargestellt. Es wird erläutert, wie Eltern und Lehrkräfte

Kinder vor Gewalt schützen und was sie tun können, wenn sie Zeuge körperlicher Gewalt werden (siehe S. 24: „Praktische Tipps“, Ausschnitt aus der Broschüre für Eltern). Wie im Schülerheft wird auf die strafrechtliche Relevanz jugendlicher Gewalt eingegangen: Eltern und Lehrkräfte erfahren, in welchem Fall Polizei und/oder Jugendamt eingeschaltet werden müssen und welche „Erziehungsmaßregeln“ und „Zuchtmittel“ im Jugendstrafrecht vorgesehen sind. Sowohl für Schüler als auch für Eltern werden Ansprechpartner bei



Um die Schulen bei dieser Arbeit zu unterstützen, haben die Präsidien der Bayer. Polizei verschiedene

Präventionsmaterialien erstellt und an die Schulen verteilt. So stehen den Lehrkräften der Materialband „PIT-Prävention im Team“ und das Medienpaket „Ab-



verschiedenen Einrichtungen und zentrale Anlaufstellen benannt.

## Bezugsmöglichkeiten und Umsetzung

Die Broschüren sind in einer Auflage von 120.000 Exemplaren vom Bayer. Landeskriminalamt (LKA) über die Polizeipräsidien und -direktionen an alle Polizeiinspektionen verteilt worden.

Aus der vom Bayer. LKA erstellten und mitgelieferten Handreichung zur Umsetzung geht hervor, dass die Broschüren nicht nur verteilt, sondern gezielt im Unterricht oder zur Arbeit mit den Zielgruppen verwendet werden sollen. Das kann ein Einsatz im Rahmen der Durchführung von „PIT“ oder ähnlichen Projekten zur Gewaltprävention an Schulen sein. Sie können auch eingesetzt werden bei Aktionen von Elternbeiräten oder örtlichen Arbeitskreisen ebenso wie bei Themenabenden von Jugendgruppen, Vereinen oder kirchlichen Organisationen.

Bei Interesse an den Materialien und der Durchführung eines Projektes zur Gewaltprävention können sich die Schulen an

ihre örtliche Polizeiinspektion wenden. Ihre Ansprechpartner dort sind die für die Prävention zuständigen Beamten insbesondere die Jugend- und Schulverbindungsbeamten.

Die Elternbroschüre ist auch über die Bayer. Staatskanzlei kostenlos erhältlich. Das Bestellformular finden Sie auf den Internetseiten der Bayer. Staatsregierung – [www.bayern.de](http://www.bayern.de) – unter dem Button „Broschürenbestellung“.

Gewaltprävention an Schulen erfordert die Verantwortung und die lückenlose Zusammenarbeit aller schulischen und gesellschaftlichen Einrichtungen. Auch die Unfallversicherungsträger sind involviert; nach einer Statistik des Bundesverbandes der Unfallkassen sind ca. 10 % aller gemeldeten Schulunfälle auf Gewalteinwirkung zurückzuführen.

Dem Bayer. GUVV und der Bayer. LUK ist es auch aufgrund ihres Präventionsauftrages ein großes Anliegen, im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten einen Beitrag zur Prävention von Gewalt an Schulen zu leisten. So hat unser Haus

bei der inhaltlichen Überarbeitung der Broschüren „Gewalt – ein Thema für die Schule“ mitgearbeitet und den größten Teil der Herstellungskosten übernommen. Auch die Herausgabe des „LEXI-Hausaufgabenheftes“ wird seit dem Schuljahr 2003/2004 finanziell von uns gefördert.

Wir stellen die Materialien für Gewaltprävention in den Multiplikatorenlehrgängen für die Fachberater für Verkehrserziehung und Unfallverhütung vor und empfehlen deren Einsatz auch in unseren Veröffentlichungen im „weiß-blauen pluspunkt“. Außerdem führen wir Seminare zum Thema Gewaltprävention an Schulen für Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsichtsbeamte durch. In Zusammenarbeit mit dem Bayer. Kultusministerium beteiligen wir uns mit dem „Kriseninterventions- und Bewältigungsteam Bayerischer Schulpsychologen und Schulpsychologinnen“ KIBBS auch an der unmittelbaren Betreuung von einer Krise oder einer Gewalttat betroffener Schüler.

*Christl Bucher,  
Geschäftsbereich Prävention  
beim Bayer. GUVV*

## Aufgemerkt

(Ausschnitt aus dem Schülerheft)

- ✗ Wusstest du, dass du zwar bis zu deinem 14. Lebensjahr schuldunfähig bist und strafrechtlich noch nicht zur Rechenschaft gezogen werden kannst? Zivilrechtlich kannst du aber schon ab deinem 7. Lebensjahr schadensersatzpflichtig sein. Das kann ganz schön teuer werden!
- ✗ Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) können für die gleichen Straftaten verurteilt werden wie Erwachsene. Allerdings wird bei Jugendlichen das Jugendstrafrecht angewandt. Nach dem Jugendstrafrecht kann der Richter so genannte Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe verhängen.
- ✗ Die durch das Gericht getroffenen Entscheidungen werden in ein Strafregister eingetragen. Wenn Roland wieder straffällig werden sollte, sieht das Gericht, welche Straftaten er in der Vergangenheit bereits begangen hat. Das bedeutet, dass der Richter bei einer neuen Straftat, die von Roland bereits begangenen Straftaten immer mit bewerten wird.
- ✗ Werden Jugendliche wie Roland oder Heranwachsende zu einer Jugendstrafe verurteilt, kann dies unter Umständen auch in das so genannte Polizeiliche Führungszeugnis aufgenommen werden. Mit einem solchen Eintrag können sich die paar Sekunden einer Straftat auf dein ganzes Leben auswirken. Wenn du dich später einmal um eine Lehrstelle, einen Studienplatz oder einen Job bewirbst, wirst du meistens ein Polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Und die wenigsten Unternehmen nehmen Bewerber, die hier einen Eintrag haben. Auch wenn du den Führerschein machen willst, wird zuerst dein Polizeiliches Führungszeugnis geprüft!

## Praktische Tipps

(Ausschnitt aus der Broschüre für Eltern)

- ✗ Sehen Sie genau hin und zeigen Sie Handlungswillen! Wenn Schüler sich prügeln, wenn Jungen Mädchen bedrängen oder belästigen, ist das kein Spiel mehr, sondern Ernst. Deswegen dürfen Sie nicht wegsehen, sondern müssen Stellung beziehen und handeln.
- ✗ Mischen Sie sich ein und wirken Sie beruhigend auf Täter und Opfer ein – beide sind in einer „emotionalen Grenzsituation“!
- ✗ Sprechen Sie keine Drohungen oder Beleidigungen aus. Verwenden Sie Ich-Botschaften, sprechen Sie den Täter direkt an, wie z. B. „Roland, ich dulde keine Rauferei. Ich habe Angst, dass jemand verletzt wird. Ich will, dass ihr sofort aufhört!“
- ✗ Überschätzen Sie sich dabei nicht und versuchen Sie Umstehende durch direkte Ansprache für ein gemeinsames Eingreifen zu gewinnen, etwa mit den Worten „Da braucht jemand unsere Hilfe“.
- ✗ Trennen Sie, wenn möglich, die Kontrahenten! Weitere Gewalteinwirkungen sollten sofort verhindert werden, indem Täter und Opfer körperlich getrennt werden.
- ✗ Sorgen Sie für das Opfer!
- ✗ Schrecken Sie, wenn nötig, nicht vor einer Anzeige zurück!

# Verbesserter Unfallschutz im Ehrenamt

**Neben den Beschäftigten sowie den Kindern in Tageseinrichtungen, Schülern und Studierenden waren bereits bislang weitere Personengruppen vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst, die sich in organisierter Form für das Wohl ihrer Mitmenschen engagieren.**

Zu nennen sind insbesondere die ehrenamtlich Tätigen in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (Freiwillige Feuerwehr, BRK, Johanniter Unfallhilfe, DLRG, Malteser-Hilfsdienst u. a. m.), in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Caritas usw.) sowie im öffentlich-rechtlichen oder im kirchlichen Bereich. Zu der letztgenannten Personengruppe zählen vor allem ehrenamtliche Stadt- bzw. Gemeinderatsmitglieder, aber auch Mitwirkende in kommunalen Seniorenbeiräten, Schülernelotsen, Schöffen, Elternbeiräte in Schulen und Kindergärten u. a. m.

## UV-Schutz auch für Vereine

Trotz dieser bereits recht umfassend erscheinenden Ausgestaltung des gesetzlichen UV-Schutzes bei ehrenamtlichem Engagement bestand noch eine „Lücke“, die der Gesetzgeber nunmehr mit Wirkung vom 1. Januar 2005 geschlossen hat. Auch wir hatten dieses Defizit in *UV aktuell* 2/2003, S. 18 f., unter dem Titel „Gesetzlicher UV-Schutz bei bürgerschaftlichem Engagement“ angesprochen. Es geht dabei um Mitglieder von – in der Regel als gemeinnützig anerkannten – Vereinen oder sonstigen Organisationen, die nicht den Bereichen Unglücksfall-Hilfe oder Wohlfahrtspflege zuzurechnen sind, gleichwohl aber Aktivitäten entfalten, die im Interesse der Kommunen und der Mitbürger liegen.

Nach der bis Ende 2004 geltenden Rechtslage scheiterte der gesetzliche



UV-Schutz solcher aktiven Vereinsangehörigen vielfach daran, dass ihre Tätigkeit primär als Erfüllung ihrer vereinsmitglied-schaftlichen Verpflichtungen zu werten und damit der unversicherten Privatsphäre zuzurechnen war. Ein unmittelbares Tätigwerden für die Stadt oder Gemeinde musste vor diesem Hintergrund im Regelfall verneint werden.

Durch eine entsprechende Ausweitung des Versicherungstatbestandes und des Unternehmerbegriffs im SGB VII hat der Gesetzgeber nunmehr sichergestellt, dass die engagierten Bürger auch dann vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung in der Zuständigkeit des kommunalen UV-Trägers oder der Landesunfallkasse erfasst werden können, wenn sie ihre gemeinnützigen Tätigkeiten in Vereinen, Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen privatrechtlichen Zusammenschlüssen verrichten. Entscheidend für

die Begründung des UV-Schutzes ist in diesen Fällen, dass die Gebietskörperschaft (Bund, Land oder Gemeinde) entweder eine privatrechtliche Organisation als Kollektiv von ehrenamtlich handelnden (Vereins-) Mitgliedern mit einer bestimmten Aktivität (z. B. Waldsäuberungsaktion, Maibaumaufstellung, Rathausrenovierung usw.) beauftragt, sich also zur Durchführung eines eigenen Projekts der Unterstützung durch ortsansässige Bürgervereinigungen bedient. Alternativ hierzu kann die Gebietskörperschaft auch einem Projekt der engagierten privatrechtlich organisierten Bürger zustimmen und sich dieses damit quasi als Unternehmerin im unfallversicherungsrechtlichen Sinne zu eigen machen.

In beiden Fällen (Auftrag oder Zustimmung) werden also alle in Vereinen oder sonstigen Zusammenschlüssen tätigen Helfer in gleicher Weise vom Schutz der

gesetzlichen Unfallversicherung erfasst wie diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die direkt von der Gemeinde usw. beauftragt, ihr also namentlich bekannt sind und die somit unmittelbar für die Gebietskörperschaft tätig werden. Diese rechtliche Gleichstellung von mittelbarer und direkter Unterstützung der Kommunen trägt dem Umstand Rechnung, dass die Städte und Gemeinden – nicht zuletzt aufgrund ihrer finanziellen Situation – zur Sicherung der kommunalen Infrastruktur verstärkt auf Bürgerbeteiligung setzen. Die Unfallrisiken, denen sich die engagierten Helfer aussetzen, sind dabei ja ebenfalls gleich – egal ob sie als Einzelpersonen beauftragt oder in einem Kollektiv tätig werden. Der Versicherungsschutz ist sowohl für die ehrenamtlich Tätigen wie auch für die privatrechtliche Organisation, der sie angehören, beitragsfrei. Die Kosten hierfür werden solidarisch von allen Kommunen getragen.

**Ersatz für Sachschäden**

Neben der Ausweitung des UV-Schutzes auf alle bürgerschaftlich Engagierten wurde mit dem seit Jahresbeginn geltenden Gesetz auch der Schutz der Personen verbessert, die freiwillig und unentgeltlich in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen mitwirken. Diesen Helfern wird nunmehr auch ihr Sachschaden ersetzt, sofern die beschädigte Sache im Rahmen einer Einsatztätigkeit im dienstlichen Interesse eingebracht worden ist. Ersetzt wird somit beispielsweise ein privates Handy, das bei der Rettung von Ertrinkenden im Wasser verloren geht, wenn die Hilfeleistungsorganisation, der der Helfer angehört, den Einsatz von Mobilfunktelefonen wünscht bzw. erwartet. Ersetzt wird aber auch der Kfz-Schaden eines Feuerwehrdienstleis-



tenden, den dieser nach einer Alarmierung auf dem Weg zum Gerätehaus bzw. zur Einsatzstelle erleidet. Der Bayer. GUVV und die für den kommunalen Schadensausgleich zuständige Versicherungskammer Bayern arbeiten hier eng zusammen, um eine unbürokratische und zeitnahe Schadensregulierung sicher zu stellen.

Einzelheiten sind in einer Broschüre nachzulesen, die das Bundesgesundheitsministerium gemeinsam mit dem Bundesverband der Unfallkassen herausgegeben hat. [www.bmgs.bund.de/download/broschueren/A329.pdf](http://www.bmgs.bund.de/download/broschueren/A329.pdf)

*Autor: Michael von Farkas, Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation und Entschädigung beim Bayer. GUVV*

**SERIE: Das wissenswerte Urteil**

**Straftaten als Versicherungsfall – eine Ausnahmekonstellation mit Schwierigkeiten**

**Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechts vermitteln.**

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen, die bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten sind. Nicht jede Schädigung im Zusammenhang mit der Arbeit stellt jedoch einen Versicherungsfall im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung dar. Maßgeblich für das Vorliegen eines Versicherungsfalles ist insbesondere, ob ein „innerer Zusammenhang“ zwischen der unfallbringenden und der versicherten Tätigkeit besteht. Ohne „inneren Zusammenhang“ also kein Versicherungsschutz.

**Probleme der Arbeitswelt als Ursache von Straftaten – wann schützt die Unfallversicherung die Opfer?**

Gemessen an diesen Grundsätzen kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, wenn der Versicherte im Zusammenhang mit der Arbeit das Opfer einer Straftat geworden ist. Der Versicherungsschutz scheidet jedenfalls nicht





schon quasi automatisch nur deshalb aus, weil die Straftat durch den Täter vorsätzlich und damit gesteuert herbeigeführt wurde und somit nicht wie sonst bei Unfällen die Abläufe als schicksalhaftes, eigentlich von niemandem gewolltes Geschehen erscheinen. Schließlich wäre es ungerecht, dem Verletzten den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nur deshalb zu versagen, weil es einen unmittelbaren Verursacher gibt, der den Unfall willentlich herbeigeführt hat. Andererseits stellt sich die Frage, was eine Straftat noch mit der Arbeit zu tun hat; denn die Straftat als solche hat zu der Arbeit und damit zu der Risikosphäre der gesetzlichen Unfallversicherung eigentlich keinen Bezug.

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in seinem Urteil vom 19.12.2000 (B 2 U 37/99 R) darüber zu befinden, ob eine gemeinschaftlich begangene vorsätzliche Körperverletzung als Arbeitsunfall einzuordnen war.

#### Der Sachverhalt:

Der Kläger war bei einem Unfallversicherungsträger als selbständiger Fuhrunternehmer und Kaufmann versichert. Somit gehörte er zum Kreis der versicherten Personen. Über viele Jahre hinweg hatte er Hunderte von Strafanzeigen gegen betriebliche Konkurrenten erstattet, die ihm seiner Meinung nach unter Verstoß gegen geltende Vorschriften unerlaubte Konkurrenz machten. Als er eines Nachts mit seinem Pkw privat unterwegs war, lauerten dem Kläger drei der von ihm mit Strafanzeigen bedachten Konkurrenten auf, zerrten ihn aus dem Fahrzeug und verprügelten ihn.

#### Eine vorsätzliche Körperverletzung als Arbeitsunfall ?

Grundsätzlich kommt Unfallversicherungsschutz auch bei Straftaten dann in Betracht, wenn die Beweggründe der Täter nicht dem persönlichen Bereich des Beteiligten zuzurechnen sind und Ver-

sicherungsschutz auch im Übrigen nach den Vorgaben des SGB VII und der dazu ergangenen Rechtsprechung gegeben wäre. Umgekehrt kann allein das Vorliegen von betriebsbezogenen Tatmotiven die auch sonst vom Gesetz verlangten Voraussetzungen für das Eingreifen des Versicherungsschutzes nicht ersetzen. Dies entsprach auch der Rechtslage im hier vom BSG beurteilten Fall:

#### Das Gericht differenziert

Das BSG lehnte das Vorliegen eines Versicherungsfalles des Klägers trotz des betriebsbezogenen Tatmotivs auf Seiten der Täter ab. Unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung zu Überfällen auf Versicherte und darauf, dass sich die rechtliche Qualifikation als Versicherter ausschließlich personenbezogen bestimme, führte das Gericht aus, für die Frage des „inneren Zusammenhangs“ zwischen der unfallbringenden und der versicherten Tätigkeit sei auch auf die Handlungstendenz des Versicherten abzustellen. Dies entspreche den sonst auch anzuwendenden Grundsätzen und ändere sich nicht deshalb, weil das zu beurteilende Geschehen im Rahmen einer strafbaren Handlung stattgefunden habe. Daher sei

primär maßgeblich, ob der Verletzte zum Zeitpunkt des Unfalls grundsätzlich einer versicherten Tätigkeit nachgegangen sei bzw. sich auf einem versicherten Weg befunden habe.

#### Das betriebsbezogene Tatmotiv allein begründet noch keinen Arbeitsunfall

Gehe indessen das Opfer vor dem Unfall einer eigenwirtschaftlichen – und damit unversicherten – Verrichtung nach, könne von vornherein ein „innerer Zusammenhang“ nicht angenommen werden, auch wenn die Täter ein mit der betrieblichen Tätigkeit des Opfers zusammenhängendes Tatmotiv hätten. Die Motivation von außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehenden Personen – hier also den Tätern – könne einen Versicherungsschutz aus dem konkreten Versicherungsverhältnis nicht begründen. Dies stelle einen der gesetzlichen Unfallversicherung systemfremden Gedanken dar. Daher war das hier beurteilte Geschehen dem unversicherten Lebensbereich zuzuordnen.

*Autor: Rainer Richter,  
Leiter der Rechtsabteilung  
des Bayer. GUVV*

## Projektarbeit der bayerischen Gewerbeaufsicht

**Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat uns gebeten, unsere Mitgliedsbetriebe auf die Projektarbeit der bayerischen Gewerbeaufsicht hinzuweisen. Diesem Ersuchen kommen wir hiermit nach:**

„Von April bis September 2005 wird die bayerische Gewerbeaufsicht Einrichtungen der stationären Altenpflege besichtigen. Der Schwerpunkt sind die psychomentalen Fehlbelastungen, die Studien zufolge mitverantwortlich dafür sind, dass die Beschäftigten in der Altenpflege einen schlechteren psychischen und physischen Gesundheitszustand haben als der bundesdeutsche Durchschnitt und erheblich stärker

unter psychosomatischen Beschwerden leiden. Die Betriebsbesichtigungen umfassen Gespräche mit Unternehmensleitung, Mitarbeitervertretern und Arbeitsschutzakteuren, Besichtigung vor Ort mit Einsatz des Screening-Instrumentes SPA-S (Screening psychischer Arbeitsbelastungen) und Zielvereinbarungen zur Belastungsoptimierung. Im Sinne der Nachhaltigkeit überprüft die Gewerbeaufsicht sechs Monate nach der Besichtigung die Umsetzung der Zielvereinbarungen.“

Wie in dem Schreiben mitgeteilt wurde, werden die Gewerbeaufsichtsämter mit den Unternehmen vorab den Zeitpunkt der Betriebsbesichtigungen vereinbaren. Wir bitten um Kenntnisnahme.

# Sozialversicherungswahlen 2005

**Alle sechs Jahre werden bei den Sozialversicherungsträgern die Selbstverwaltungsorgane neu gewählt. Wahltag für die 10. Sozialversicherungswahlen seit 1953 ist der 1. Juni 2005. In UV aktuell Nr. 3/2004, Seite 27, wurde darüber berichtet.**

Die Vertreterversammlungen werden unmittelbar von den Arbeitgebern und Versicherten gewählt. Die Wahl erfolgt getrennt für die Gruppen der Versicherten und der Arbeitgeber auf der Grundlage von Vorschlagslisten, die von den Sozialpartnern, insbesondere von Arbeitneh-

mervereinigungen (z. B. Gewerkschaften) und Arbeitgebervereinigungen aufgestellt werden. Eine Wahl mit Wahlhandlung findet allerdings nicht statt, wenn aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste vom Wahlausschuss zugelassen wird oder wenn auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt werden als Mitglieder zu wählen sind. In diesem Fall gelten die vorgeschlagenen Personen mit Ablauf des 1. Juni 2005 als gewählt. Diese sogenannten Friedenswahlen finden bei den meisten Sozialversicherungsträgern statt. Sie haben den Vorteil, dass damit erhebliche Kosten vermieden werden, die

bei einer Urwahl durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen wären. Durch das bei einer Friedenswahl notwendigerweise stattfindende Einigungsverfahren innerhalb der vorschlagsberechtigten Organisationen wird auch eine regionale und branchenmäßige Ausgewogenheit und eine gleichmäßige Vertretung der verschiedenen versicherten Personengruppen gewährleistet.

Nachfolgend wird das von den Wahlausschüssen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse festgestellte Wahlergebnis bekannt gegeben.

## Wahlergebnis zur Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

### Bekanntmachung des Wahlausschusses der Bayerischen Landesunfallkasse vom 4. Januar 2005:

Der Wahlausschuss hat einstimmig festgestellt, dass für die Gruppe der Versicherten nur eine Vorschlagsliste, die Liste mit der Ordnungsnummer 1 mit dem Kennwort „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“, zugelassen worden ist; eine Wahlhandlung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse findet daher nicht statt (§ 28 Abs. 1 SVWO).

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis festgestellt (§ 28 Abs. 2 SVWO). Die in der Liste mit der Ordnungsnummer 1 mit dem Kennwort „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“ benannten Bewerber gelten mit Ablauf des 1. Juni 2005 (Wahltag der 10. Sozialversicherungswahlen) als gewählt (§ 28 Abs. 3 SVWO).

#### Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

1. Flach, Norbert, Neubuern
2. Fleischmann, Hubert, Nabburg
3. Höfelschweiger, Vitus, Landshut
4. Hoschek, Günter, Moosburg
5. Gammel-Hartmann, Bettina, Karlsfeld
6. Hechtl, Robert, Tennz

#### Stellvertreter:

1. Huß, Christian, Würzburg
2. Kornprobst, Richard, München
3. Kuhn, Joseph, Dachau
4. Schäfer, Thorsten, München
5. Flessa, Kurt, Gefrees
6. Ehnes, Hans-Joachim, Erlangen
7. Fink, Hans-Joachim, München

Die Arbeitgebervertreter in der Vertreterversammlung werden gemäß § 44 Abs. 2 a Ziff. 1 SGB IV ohne Wahlhandlung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt.

**Waltraut Borchert**  
Beisitzerin  
des Wahlausschusses

**Dr. Hans-Christian Titze**  
Vorsitzender  
des Wahlausschusses

**Dr. Josef Streitwieser**  
Beisitzer  
des Wahlausschusses

## Wahlergebnis zur Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

### Bekanntmachung des Wahlausschusses des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 5. Januar 2005:

Durch einstimmigen Beschluss hat der Wahlausschuss in beiden Wählergruppen jeweils eine Vorschlagsliste zugelassen, nämlich aus der Gruppe der Versicherten die Liste mit der Ordnungsnummer 1 mit dem Kennwort „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“ und aus der Gruppe der Arbeitgeber die Liste mit der Ordnungsnummer 2 mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern e. V.“. Da in beiden Wählergruppen jeweils nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde, findet eine Wahlhandlung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes nicht statt (§ 28 Abs. 1 SVWO).

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis festgestellt (§ 28 Abs. 2 SVWO). Die in den Listen mit den Ordnungsnummern 1 und 2 benannten Bewerber gelten mit Ablauf des 1. Juni 2005 (Wahltag der 10. Sozialversicherungswahlen) als gewählt (§ 28 Abs. 3 SVWO).

#### Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

1. Seel, Bodo, Kempten
2. Weinzierl, Alfons, Dingolfing
3. Siegel, Alexander, Schweinfurt
4. Feuchtmann, Jürgen, München
5. Roth, Wolfgang, Bayreuth
6. Schneider, Heino, Gößweinstein
7. Forstmeier, Rolf, Ansbach
8. Fister, Ulrike, Pinzberg
9. Schubert, Ingrid, Fürth
10. Korn, Martina, Nürnberg
11. Maier, Helmut, Aschaffenburg
12. Drenckberg, Kirsten, Fürstfeldbruck
13. Bonatz, Hans-Joachim, Schaaheim

#### Stellvertreter:

1. Zangl, Rita, Augsburg
2. Baier, Werner, Kemnath
3. Heinrich, Helmut, Kulmbach
4. Huscher, Horst, Oberhaid
5. Grill, Ingrid, Dachau
6. Pfeifer, Karl, Eibelstadt
7. Diebow, Gerhard, Pommelsbrunn
8. Ulbrich, Stefan, Landsberg
9. Kreutner, Monika, Regensburg
10. Griesche, Günther, Ingolstadt
11. Hannemann, Sabine, Bad Feilnbach
12. Gross, Dieter, Aschaffenburg
13. Geier, Werner, Passau
14. Albert, Manfred, Würzburg
15. Weibrecht, Franz-Josef, Großwallstadt
16. Schramm, Stephan, Oberasbach
17. Sack, Rudolf, Regensburg

#### Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber:

1. Berchtenbreiter, Heinz, Weißenhorn
2. Fünfstück, Wolfgang, Weidenberg
3. Zeitler, Rolf, Unterschleißheim
4. Becker, Rudolf, Fürth
5. Kränzle, Bernd, MdL, Augsburg
6. Preß, Gerhard, Rödental
7. Mirbeth, Herbert, Hemau
8. Trapp, Heinrich, Reisbach
9. Dotzel, Erwin, Wörth am Main
10. Lang, Helmut, Fürstfeldbruck
11. Pawelke, Bernd, Hersbruck
12. Bauer, Armin, Kelheim
13. Schmid, Irmgard, Cham

#### Stellvertreter:

1. Adelt, Klaus, Selbitz
2. Diener, Franz, Ergoldsbach
3. Gascher, Otto, Schierling
4. Loth, Markus, Weilheim
5. Petterich, Heinz, Burgkunstadt
6. Pompl, Rüdiger, Lauf an der Pegnitz
7. Dr. Seiber, Peter, Wunsiedel
8. Jung, Dieter, Gilching
9. Schuster, Ernst, Thalmässing
10. Bullinger, Hans-Gerhard, Glonn
11. Schnelzer, Hannelore, München
12. Walther, Herbert, München

#### Heinz Thümler

Beisitzer  
des Wahlausschusses

#### Dr. Hans-Christian Titze

Vorsitzender  
des Wahlausschusses

#### Wolfgang Pöller

Beisitzer  
des Wahlausschusses

### Bekanntmachung:

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayer. Landesunfallkasse findet am Donnerstag, dem 9. Juni 2005 um 9.00 Uhr, im Hotel Dorint Novotel Würzburg, Eichstraße/Ludwigstraße, 97070 Würzburg, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

**Ragna Zeit-Wolfrum**, Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayer. LUK

Rückfragen/Anmeldungen bitte bei Frau Thurnhuber-Spachmann,  
Tel. 089/3 60 93-1 11, E-Mail: sv@bayerluk.de



# Zuständigkeit für rechtlich selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand gesetzlich neu geregelt

**Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen enthält auch eine Neuregelung der unfallversicherungsrechtlichen Zuständigkeiten für rechtlich selbständige Unternehmen der Länder und der Kommunen.**

Diese Unternehmen wurden bisher ab dem Zeitpunkt ihrer Verselbständigung der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft zugehörig und konnten erst in aufwändigen Übernahmeverfahren ihre Zuordnung zu den Unfallkassen der Länder und den Gemeindeunfallversicherungsverbänden erreichen. Die Übernahmeentscheidungen der Oberversicherungsämter waren zudem gerichtlich anfechtbar, was zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zwischen den klagenden Berufsgenossenschaften und den Ländern und zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei den Unternehmen und ihren Beschäftigten führte.

Diesem unbefriedigenden Zustand hat der Gesetzgeber auf Initiative des Bundesrates nunmehr ein Ende gesetzt und durch eine eindeutige Zuordnung der Unternehmen zu den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand Rechtssicherheit und Rechtsklarheit über die Zuständigkeiten wieder hergestellt. Allerdings wurde die Neuregelung auf fünf Jahre begrenzt. Im Zeitraum bis zum Jahr 2010 soll festgestellt werden, ob die getroffenen neuen Regelungen eine sachgerechte und tragfähige Zuordnung der Unternehmen zu den Unfallversicherungsträgern ermöglichen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt gleicher Wettbewerbsbedingungen. Denn die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung



sind bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand in der Regel niedriger als bei den Berufsgenossenschaften.

Seit 1. Januar 2005 sind damit für Unternehmen des Freistaats Bayern und der bayerischen Kommunen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden, grundsätzlich die Bayer. LUK und der Bayer. GUVV zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich kraft Gesetzes und muss nicht mehr bei den Oberversicherungsämtern beantragt werden. Einzige Voraussetzung hierfür ist, dass die öffentliche Hand, also der Freistaat Bayern oder eine oder mehrere bayerische Kommunen an dem Unternehmen überwiegend beteiligt sind oder auf dessen Organe einen ausschlaggebenden Einfluss haben. Eine mittelbare Unternehmensbeteiligung der öffentlichen Hand über Zwischeninstitutionen (Mutter- und Tochterunternehmen) genügt.

Die Neuregelung gilt für alle Unternehmen, die ab dem 1. Januar 2005 gegründet wurden. Nach einer leider etwas komplizierten Übergangsregelung gilt sie auch für Unternehmen, die vor diesem

Zeitpunkt gegründet wurden und bis zum 13. Oktober 2004 nach altem Recht einen Übernahmeantrag gestellt hatten, über welchen noch nicht bestandskräftig entschieden wurde. Stand die Zuständigkeit dagegen außer Streit oder wurde hierüber rechtskräftig entschieden, bleibt es bei der Zugehörigkeit zum bisherigen Unfallversicherungsträger.

Die Berufsgenossenschaften bleiben allerdings weiterhin für die sogenannten „kommunalen Ausnahmebetriebe“ zuständig. Dabei handelt es sich um Verkehrsunternehmen einschließlich Hafen- und Umschlagbetriebe, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie bestimmte landwirtschaftliche Unternehmen der Kommunen.

Mit der Neuregelung kommt der Gesetzgeber zu einem erheblichen Teil Forderungen nach, die unter anderem der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK sowie die kommunalen Spitzenverbände in Bayern seit Längerem an ihn herangetragen hatten.

*Autor: Elmar Lederer,  
stv. Geschäftsführer des Bayer. GUVV*

# Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) tritt am 1.4.2005 in Kraft

Die UVV „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) wurde von der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV am 24.11.2004 und von der Vertreterversammlung der Bayer. LUK am 8.12.2004 beschlossen. Sie wurde durch das Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesund-

heit und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 9.2.2005 unter dem Aktenzeichen 741-G3143-2005/1-5 (GUVV) bzw. 741-G3143-2005/1-4 (LUK) genehmigt. Sie ist im Beihefter dieser Ausgabe der *UV aktuell* 2/2005 veröffentlicht und tritt am 1.4.2005 in Kraft.

Der Vorsitzende  
des Vorstandes des Bayer. GUVV  
**Simon Wittmann**

Der Vorsitzende  
des Vorstandes der Bayer. LUK  
**Norbert Flach**

## Außerkräftsetzungen von 21 (GUVV) bzw. 20 (LUK) Unfallverhütungsvorschriften

Folgende UVVen treten mit Inkraftsetzung der UVV „Grundsätze der Prävention“ aufgrund des enthaltenen § 34 „Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften“ am 1.4.2005 außer Kraft:

<b>GUV-V A1</b>	<b>Allgemeine Vorschriften</b> (wird ersetzt durch UVV „Grundsätze der Prävention“)
<b>GUV-V A5</b>	<b>Erste Hilfe</b>
<b>GUV-V B1</b>	<b>Umgang mit Gefahrstoffen</b>
<b>GUV-V B12</b>	<b>Biologische Arbeitsstoffe</b>

Weitere UVVen treten mit Inkraftsetzung der UVV „Grundsätze der Prävention“ aufgrund der enthaltenen Anlage 4 „Liste der aufzuhebenden arbeitsmittelbezogenen Unfallverhütungsvorschriften“ am 1.4.2005 außer Kraft:

<b>GUV-V 5</b>	<b>Kraftbetriebene Arbeitsmittel</b>
<b>GUV-V 7j</b>	<b>Maschinen und Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Holz und ähnlichen Werkstoffen</b>
<b>GUV-V 7n6</b>	<b>Metallbearbeitung; Schleifkörper, Pließ- und Polierscheiben; Schleif- und Poliermaschinen</b>
<b>GUV-V 7y</b>	<b>Wäscherei</b>
<b>GUV-V 7z</b>	<b>Zentrifugen</b>
<b>GUV-V 9a</b>	<b>Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb</b>
<b>GUV-V 10</b>	<b>Stetigförderer</b>
<b>GUV-V 14</b>	<b>Hebebühnen</b>
<b>GUV-V 40</b>	<b>Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues</b>

Daneben haben die Vertreterversammlung des Bayer. GUVV am 24.11.2004 und die Vertreterversammlung der Bayer. LUK am 8.12.2004 die Außerkräftsetzung der folgenden UVVen beschlossen:

<b>GUV-V B6</b>	<b>Gase</b>
<b>GUV-V B7</b>	<b>Sauerstoff</b>
<b>GUV-V C8</b>	<b>Gesundheitsdienst</b>
<b>GUV-V C12</b>	<b>Silos und Bunker*</b>
<b>GUV-V D1</b>	<b>Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren</b>
<b>GUV-V D4</b>	<b>Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen</b>
<b>GUV-V D12</b>	<b>Schleif- und Bürstwerkzeuge</b>
<b>GUV-V D15</b>	<b>Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern</b>
<b>GUV-V D25</b>	<b>Verarbeiten von Beschichtungsstoffen</b>



Die Außerkräftsetzung dieser UVVen wurde durch das Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 21.2.2005 unter dem Aktenzeichen 741-G3154-2005/3-5 (GUVV) bzw. mit Schreiben vom 15.2.2005 unter dem Aktenzeichen 741-G3154-2005/3-4 (LUK) genehmigt. Alle aufgeführten UVVen treten am 1.4.2005 außer Kraft.

Der Vorsitzende  
des Vorstandes des Bayer. GUVV  
**Simon Wittmann**

Der Vorsitzende  
des Vorstandes der Bayer. LUK  
**Norbert Flach**

*\*Die UVV „Silos und Bunker“ (GUV-V C12) wurde lediglich beim Bayer. GUVV erlassen und wird demzufolge auch nur hier zurückgezogen.*





# Und wer pflegt Ihren Garten?

**Gartenhelfer müssen wie Haushaltshilfen oder Babysitter bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden.**

Mit nur 86 Euro pro Jahr (bei einer Arbeitszeit von über 10 Stunden in der Woche), bzw. 43 Euro jährlich (bei einer Arbeitszeit von unter 10 Stunden), sind Sie und Ihre Helfer in Haus und Garten im Unglücksfall gut abgesichert. Das sollte Ihnen Ihr „fleißiger Helfer“ wert sein.

## ANMELDUNG

Ich/Wir beschäftigen in meinem/unseren Privathaushalt \_\_\_\_\_ Person/en als Gartenhilfe (dazu gehören auch Haushaltshilfen und Babysitter) seit \_\_\_\_\_ Die Wochenarbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

▲Name

▲Straße

▲Ort

▲Telefon

▲E-Mail

▲Datum

▲Unterschrift

Bitte einsenden an:  
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
80791 München  
oder Fax: 0 89 / 3 60 93-135  
oder Anmeldung im Internet:  
[www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de), Menüpunkt „Service“



Bayerischer  
Gemeindeunfallversicherungsverband